Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redacteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 6. Oels, den 10. Februar 1888. 26. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 45. Oels, den 20. Januar 1888.

Nächste Sitzung des Kreistages:

Mittwoch, den 22. Februar 1888,

Vormittags 10 Uhr,

im Sitzungs-Zimmer des Kreis-Verwaltungs-Gebäudes hierselbst.

Gegenstände der Tagesordnung sind:

I. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Commission zur Einschätzung der Einkommensteuer pro April 1888 89.

Die für das laufende Etatsjahr gewählten Mitglieder sind die Herren:

1. Rittmeister von Scheliha auf Zessel,
2. Maurermeister Müller zu Bernstadt,
3. Amtsrath Grove zu Netsche,
4. Gutsbesitzer Robert Kalkbrenner zu Dammer,
5. Hauptmann Rojahn auf Nauke,
6. Amtsrichter Dr. Borchert zu Oels.

Stellvertreter:

1. Majoratsbesitzer Graf von Schwerin auf Bohrau,
2. Gutsbesitzer Pietrusky zu Klein-Peterwitz,
3. Fabrikbesitzer Willmann zu Patschkey,
4. Erbscholtiseibesitzer Grünig zu Jenkwitz.

II. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Commission zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen pro 1. April 1888 89.

Die für das laufende Etatsjahr gewählten Mitglieder sind die Herren:

1. Major von Wedell auf Ludwigsdorf,
2. Gutsbesitzer Robert Kalkbrenner zu Dammer,
3. Fabrikbesitzer Warneck zu Spahlitz,
4. Bäckermeister Weiß zu Oels,
5. Gemeinde-Vorsteher Motog zu Groß-Graben.

Stellvertreter:

Apotheker Oswald zu Oels.

III. Neuwahl der aus 24 Mitgliedern und 24 Stellvertretern bestehenden Pferdemusterungs-Commission für die 8 Musterungs-Bezirke des Kreises pro 1. April 1888 bis dahin 1894.

IV. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Commission zur Abschätzung der Landlieferungen für den Rittergutsbesitzer Jerchel auf Schützendorf, welcher aus dem Kreise Oels verzogen ist.

V. Wahl der Vertrauensmänner für den nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zur Bildung der Schöffen- und Geschworenenlisten pro 1889 berufenen Ausschuß bei den Amtsgerichten zu Oels und Bernstadt, je sieben an der Zahl.

VI. Berathung und Feststellung des Kreishaushalts-Etats pro 1. April 1888/89, dessen Entwurf ebenso wie der Verwaltungsbericht in je einem Druckexemplar hier beigefügt sind (§ 127 der Kr.-O.).

VII. Unter dem 20. Juli 1887 hatte die Kreisversammlung beschlossen, bezüglich der Gründung einer Kreissparkasse dem Kreistage weitere Vorschläge zu machen.

Der Kreisausschuß hat demzufolge das beiliegende Statut entworfen, welches der Kreisversammlung mit dem Anheimstellen unterbreitet wird, darüber Beschluß zu fassen:

1. ob die Kreissparkasse auf der Grundlage dieses Statutenentwurfs überhaupt zu errichten ist und
2. ob die Verwaltung der Kreissparkasse durch den Kreisausschuß, oder durch ein besonderes, event aus vier Mitgliedern und dem Landrath als Vorsitzenden bestehendes Curatorium geführt werden soll.

Zur Einrichtung und zu den Verwaltungskosten des ersten Jahres sind im Etat bei dem Dotationsfond zur Durchführung der Kreisordnung 3000 M. in Ansatz gebracht worden, die dem betreffenden Fond aus den späteren Ueberschüssen der Kreissparkasse zu erstatten sein werden.

VIII. Vervollständigung der Amtsvorsteher-Vorschlagsliste bezüglich des Amtsbezirkes Pontwitz durch Aufnahme des Wirthschafts-Inspektors Riemer zu Pontwitz in dieselbe.

Nr. 46. Oels, den 1. Februar 1888.

Den Bedarf an Standesamtsformularen pro 1889 betreffend.

Die Herren Standesbeamten des platten Landes werden hiermit ersucht, mir **bis zum 1. März cr.** den Bedarf an Register-Auszügen (Geburts-, Heiraths- und Sterbeurkunden) für das Jahr 1889 anzuzeigen. Ich bemerke, daß der Bedarf derselben nach dem Verbrauche im Jahre 1887 zu berechnen ist und dabei die Bestände in Anrechnung zu bringen sind, welche von den für das Jahr 1888 gelieferten Formularen ult. 1888 muthmaßlich übrig bleiben werden. Die Herren Standesbeamten der 4 Städte wollen mir in gleicher Weise den Bedarf an Formularen pro 1889 sowohl zu den Haupt- und den Nebenregistern, als auch zu den Register-Auszügen und zu den Todtenlisten nach **der Bogenzahl** mittheilen. Bei der Berechnung ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Geburts- und Sterberegister je 4, die Heirathsregister je 2 Eintragungen pro Bogen enthalten.

Den Bedarf an Formularen zu den Haupt- und Neben-Registern für die Herren Standesbeamten des platten Landes kann ich aus den mir vorgelegten Nebenregistern pro 1887 ersehen.

Nr. 47. Oels, den 8. Februar 1888.

Die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1887/88 betreffend.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich hierdurch, mit Aufstellung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1887/88 dergestalt vorzugehen, daß dieselben **bis spätestens am 10. März cr.** hier eingegangen sind. Bis dahin nicht eingereichte Listen müßte ich auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten abholen lassen. Wo Klassensteuer-Zu- und Abgänge nicht vorgekommen, sind Negativ-Anzeigen zu erstatten.

Die Listen sind in zwei Exemplaren einzureichen und ihnen gleichzeitig die dazu gehörigen, ordnungsmäßig gehefteten Beläge resp. Einkommens-Nachweisungen beizufügen.

Die in der 1. und 2. Stufe eingetretenen Veränderungen sind nicht mit nachzuweisen.

Mit den Zu- und Abgangslisten sind auch die **Ausfalllisten** für das II. Halbjahr 1887/88, sowie die **Zugangslisten der zur 1. und 2. Klassensteuerstufe neu eingeschätzten Personen** nach Maßgabe meiner Kreisblatt-Verfügung vom 20. August 1883 hierher einzureichen.

Nr. 48. Oels, den 8. Februar 1888.

Die Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1887/88 betreffend.

Die Magisträte zu Hundsfeld und Juliusburg, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich hiermit, die Gewerbesteuer- Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1887/88 bis spätestens den 7. März cr. hierher einzureichen.

Ich bemerke hierbei, daß in die Veränderungslisten nur diejenigen Gewerbetreibenden aufgeommen werden können, welche bis zum 7. März c. an- resp. abgemeldet worden sind. Die bezüglichen Anmeldungen und Abmeldungen sind daher baldigst hierher einzureichen.

Nr. 49. Oels, den 24. Januar 1888.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 4. Dezember 1880 (Krbl. S. 186) werden die Gemeindevorstände des Kreises, welche mit der Einreichung der Gemeinderechnungen pro 1887 noch im Rückstande sind, veranlaßt, mir die Rechnungen nebst den Belägen ꝛc. **bis zum 1. März cr.** bestimmt einzureichen.

Nr. 50. Oels, den 30. Januar 1888.

Sonntag, den 19. Februar cr., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

wird der Augenarzt Herr Dr. Wolffberg aus Breslau im Rathhause zu Oels **arme** Augenkranke und Blinde unentgeltlich untersuchen und mit ärztlichem Rathe versehen.

Indem ich den Kreisbewohnern hiervon Kenntniß gebe, fordere ich die Magisträte, Herren Guts- und Gemeindevorsteher auf, dafür Sorge zu tragen, daß möglichst alle arme Augenkranke zu dieser Untersuchung erscheinen. Ich bemerke, daß sich unter den Blinden und Augenkranken häufig solche befinden, welche von den Ortsarmenverbänden unterhalten werden müssen, die aber durch eine Operation oder sonstige entsprechende Behandlung doch noch seh- und erwerbsfähig werden können, und daß es daher nicht nur für die Kranken selbst, sondern auch für die Armenverbände von höchster Wichtigkeit ist, daß den vorhandenen Blinden und Augenkranken ärztlicher Rath und Hülfe zu Theil wird.

Die Augenkranken und Blinden, welche von Herrn Dr. Wolffberg untersucht werden sollen, sind, mit

einem Armuthsatteste versehen, an genanntem Tage hierher zu befördern.

Nr. 51. Oels, den 8. Februar 1888.

Der Weg von Kunzendorf nach Vogelgesang ist durch die Ueberschwemmung des Weidewassers unpassirbar geworden, und wird daher bis auf Weiteres gesperrt.

Nr. 52. Berlin, den 19. Januar 1887.

Bekanntmachung,

die 33. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der vom 16. d. Mts. bis heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 33. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 4300 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 43 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 7 über die Zinsen vom 1. April 1887 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Breslau, den 24. Januar 1888.

Indem wir obige Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden hierdurch znr Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten und gekündigten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommeu werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihe, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt bei der Regierungs-Haupt-Kasse und der Instituten-Kasse hierselbst, bei den Kreiskassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte des Bezirks und in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums zur Einsicht vor.

Königl. Regierung. Frhr. Juncker von Ober-Coureut.

Nr. 20. Oels den 8. Februar 1888.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlicher Kenntniß, daß Prämienlisten in meinem Amtslokal, in der Königl. Kreiskasse hieselbst, sowie bei den Magisträten des Kreises zu Einsicht offen ausliegen.

Nr. 53. Berlin, den 16. Juli 1887.

An den Minister des Innern und den Finanz-Minister.

Kriegsministerium. Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der **Preußischen** Armee und der in die **Preußische Verwaltung übernommenen Militär-Contingente** in Folge der rückwirkenden Kraft des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 237).

Nach § 33 des vorstehend bezeichneten Gesetzes erhalten die Wittwen und ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder derjenigen in der Zeit vom 1. Aprill 1882 bis einschließlich 30. Juni 1887 verstorbenen Offizieren, Aerzte im Offiziersrang, Beamten der Militärverwaltung, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den General-Commandos, welche zur Zeit ihres Todes aus der Reichskasse entweder als Militärpersonen des Friedensstandes oder als Civilbeamte der Militärverwaltung Diensteinkommen oder Wartegeld oder im Pensionsverhältniß lebenslängliche Pensionen bezogen haben, vom 1. Juli 1887 ab gleichfalls Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse nach Maßgabe der §§ 9 ff.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und hinterbliebenen Kinder eines Pensionsempfängers aus einer solchen Ehe, welche erst nach der Versetzung des Verstorbenen in den Ruhestand oder erst nach der Stellung desselben zur Disposition geschlossen ist.

Für die nicht blos auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses im aktiven Dienste wiederangestellt gewesenen Pensionsempfänger z. B. Bezirkskommandeure, gilt hierbei als Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand oder der Stellung zur Disposition das Datum der Entbindung von der letzten betreffenden Stellung.

Hinterbliebene, welche hiernach glauben, Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erheben zu können, des-

gleichen Vormünder oder sonst legitimirte Personen haben sich an das Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, zu wenden und unter kurzer, aber genauer Angabe des Amts- oder Dienstcharakters und der letzten Dienststellung des Verstorbenen ihren Anträgen an Beweisstücken beizufügen:

1. pfarr- oder standesamtliche Urkunden über die Geburt und die Eheschließung derjenigen Personen, aus deren ehelichem Verhältnisse Ansprüche hergeleitet werden, über die Geburt der Kinder, welche am 1. Juli 1887 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über das Ableben des Ehemannes oder Vaters;
2. ein ortspolizeiliches oder ein von einem öffentlichen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten ausgestelltes Zeugniß darüber, daß
   a. die Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht herleitet, sich nicht wieder verheirathet hat,
   b. die Kinder leben und, soweit sich darunter Mädchen im Alter von mehr als 16 Jahren befinden, diese unverheirathet sind,
   c. die Betreffenden, sofern sie im Auslande leben, die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
   d. die Kinder nicht in eine militärische Erziehungsanstalt aufgenommen sind, oder, wenn dies der Fall, in welche Anstalt, seit wann, ob unentgeltlich oder zu welchem Pensionsbetrage;
3. die Bestallung des Vormundes bei völlig verwaisten Kindern.

Dauernde Verlegung des Wohnsitzes in der Zeit bis zur Entscheidung des Antrages ist dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, sofort anzuzeigen.

Berlin, den 16. Juli 1887.

Bronsart von Schellendorf.

Nr. 418/7. 87. C. 2.

Vorstehende Bekanntmachung wird im Interesse der betheiligten Hinterliebenen um dieselben soweit es noch nicht geschehen, zur nunmehr recht baldigen Wahrnehmung der ihnen nach dem Militär-Hinterbliebenen-Gesetz zustehenden Ansprüche zu veranlassen, hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Januar 1888.

Königlicher Regierungs-Präsident.

Freiherr Juncker von Ober-Conreut.

Oels, den 6. Februar 1888.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß.

Bedingungen,

unter welchen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses im Allgemeinen verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche die obige Stiftung bedürftigen, elternlosen und vaterlosen Soldatenwaisen, die während des aktiven Militärdienstes des Vaters bei Preußischen oder unter Preußischer Militärverwaltung stehenden Truppentheilen ehelich geboren sind, oder deren Vater als Soldat bei diesen Truppentheilen gestorben ist, gewährt, bestehen:

A. in der Aufnahme in eine Erziehungsanstalt.
B. in der Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1. Kinder im Alter vom zurückgelegten 6. bis zum 12. Lebensjahre können, wenn sie ganz gesund sind, im Militär-Knaben-Waisenhause zu Potsdam, im Militär-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch — Kinder katholischer Confession in der katholischen Erziehungsanstalt „Haus Nazareth" in Höxter — untergebracht werden, soweit der Raum und die Mittel es gestatten..
2. Die Knaben finden zu Ostern und zu Michaelis, die Mädchen nur zu Ostern jeden Jahres Aufnahme.
3. Die Kinder, deren Aufnahme genehmigt worden ist, werden zunächst in die Anwärterliste eingetragen. Die Auswahl der zu dem nächsten Termine Aufzunehmenden aus der Zahl der als berechtigt und berücksichtigungswerth zu dieser Wohlthat aufgezeichneten Kinder erfolgt nach Maßgabe der militärischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.
4. Soldatenwaisen, für welche das gesetzliche Waisengeld aus Staats- und Reichsfonds zahlbar ist, finden nur unter der Bedingung Aufnahme, daß der Betrag dieses Waisengeldes für die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt von dem auf den Monat der Aufnahme folgenden Monat (in der Regel 1. Mai oder 1. November) ab als Erziehungsbeitrag an die Haupt-Militär-Waisenhaus-Kasse in Berlin abgeführt wird.
5. Wenn solche Kinder Aufnahme finden, für welche Erziehungsgelder aus dem Reichsinvaliden- oder Kaiserlichen Dispositionsfonds gezahlt werden, so hört diese Zahlung an die Mütter bezw. Vormünder 2c. ebenfalls mit dem Monat der Aufnahme auf und erfolgt von da ab an die Haupt-Militär-Waisenhaus-Kasse.

B. Pflegegeld.

1. Das Pflegegeld wird auf jedes dazu angemeldete Kind — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab bewilligt, in welchem das mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist und bis zum vollendeten 14. Lebensjahre der Kinder oder bis zu ihrer etwaigen Aufnahme in eine Erziehungsanstalt gezahlt.
2. Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen mit Rücksicht darauf, ob die Kinder elternlos oder vaterlos sind, als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.
3. Sobald für die Kinder das gesetzliche Waisengeld oder ein anderweites Erziehungsgeld aus Staats- oder Reichsfonds bewilligt wird, hört die Zahlung des etwa bereits angewiesenen Pflegegeldes für Rechnung des Militär-Waisenhauses von dem Monate der Zahlbarkeit jenes Erziehungsgeldes ab auf.

Nebst zwei Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 6 des Oelser Kreisblattes.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Anmerkung. Die Anträge auf Unterbringung der Militärwaisen in den Erziehungs-Anstalten, oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1. die Militärpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, wann, wie lange und bei welchen Truppentheilen des stehenden Heeres derselbe gedient hat, ob derselbe Feldzüge mitgemacht und sich dabei ausgezeichnet hat bezw. verwundet ist, oder ob derselbe als Invalide anerkannt worden ist;
2. die Sterbeurkunde des Vaters, und wenn auch die Mutter todt ist, die Sterbeurkunde der Mutter;
3. die Geburtsscheine der betreffenden Kinder unter 14 Jahren;
4. ein amtliches Dürftigkeitsattest
   und, wenn für Kinder verstorbener Kriegsinvaliden, Gendarmen, Wallmeister, Zeugfeldwebel, 2c. oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militärs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird;
5. ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld, bezw. gesetzliches Waisengeld aus Staats- oder Reichsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht

Oels, den 6. Februar 1888.

Vorstehende Bedingungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 55. Breslau, den 28. Januar 1888.

In Folge mehrfacher Klagen über mißbräuchliche Ausstellung Deutscher Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr österreichischer Waaren nach Rumänien hat die Rumänische Regierung den Wunsch zu erkennen gegeben, daß die für die Einfuhr von Waaren aus Deutschland nach Rumänien zur Anwendung gelangenden Ursprungszeugnisse, sofern es sich um Waaren handelt, die aus fremden Staaten herstammen, und erst durch Entrichtung des Deutschen Zolls hier naturalisirt worden, stets von der zugehörigen Deutschen Zollquittung begleitet sein möchten.

Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 12. September 1885 — Pc. — I. XIV. 2067 — wird ergebenst ersucht, die zur Ausstellung der beregten Zeugnisse ermächtigten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen, und denselben zugleich aufzugeben, die vorgelegte Zollquittung mit einem Vermerke zu versehen, welcher eine wiederholte Benützung derselben Quittung für den nämlichen Zweck unmöglich macht.

Königl. Regierungs-Präsident.
gez. v. Juncker.

Oels, den 4. Februar 1888.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 56. Breslau, den 24. Januar 1888.

Laut Mittheilung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ist in neuester Zeit unter mehreren aus den östlichen Provinzen eingeführten Schweinetransporten die Maul- und Klauenseuche auf dem Eisenbahnhofe Rummelsburg bei Berlin und auf dem Schlachtviehhofe in Berlin wieder in erheblichem Umfange festgestellt worden und wird solches namentlich einer mangelhaften Reinigung und Desinfektion der Viehmärkte und Schweinesammelstellen, sowie dem Umstande zugeschrieben, daß eine hinreichende Desinficirung der Viehbuchten und Verladerampen auf den Bahnhöfen zum Theil ihres ungepflasterten Zustandes wegen nicht hat bewirkt werden können, weil zur gründlichen Desinfektion ungepflasterter Räume in allen Seuchenfällen die Beseitigung der oberen Erdschicht bis auf 20 cm Tiefe erforderlich ist, welches Verfahren bisher wohl in den seltensten Fällen beobachtet worden sein dürfte.

Zur wirksamen Verhütung der Seuchenverschleppung werden daher die Viehrampen und Viehbuchten auf den Eisenbahnstationen, namentlich auf denjenigen mit größerem Viehverkehr, mit undurchlässigem Pflaster versehen werden müssen, und sind Uebelstände der beregten Art baldmöglichst hierher anzuzeigen.

Ferner wird die diesseitige Verfügung vom 30. Mai 1886 (c. VIII. 1500) hierdurch in Erinnerung gebracht. Die Ortspolizeibehörden sind insbesondere auf die genaueste Befolgung der Bestimmungen zu 3 und 4 dieser Verfügung hinzuweisen und wollen die Herren Landräthe und Kreisthierärzte die Beobachtung derselben streng überwachen.

Königlicher Regierungs-Präsident.
J. V.: (gez.) von Senden.

Oels, den 3. Februar 1888.

Im Anschlusse an meine Kreisblatt-Verfügung vom 3. Juli 1886 (Kreisblatt S. 113) bringe ich vorstehende Verfügung hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Nr. 57. Oels, den 8. Februar 1888.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien dem Vorstand des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer zu Breslau die Genehmigung ertheilt hat, zum Besten der dortigen Anstalt im Monat August 1888 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte bei den bemittelten Haushaltungen des hiesigen Kreises ohne Unterschied der Confession veranstalten zu dürfen.

Die vom Vorstand mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung dieser Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Nr. 58. Oels, den 7. Februar 1888.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Landbeschäl-Stationen Weidenbach und Süßwinkel hiesigen Kreises die nachbenannten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Leubus eingetroffen sind:

Nationale der von dem Königl. Schlesischen Landgestüt zu Leubus nach den Stationen im Kreise Oels abgesandten Beschäler.

Lfde. Nr.	Namen der Beschäler.	Haar und Abzeichen.	Größe. Meter	Geburtsort und Jahr.	Abstammung.	Deckpreis Mark	Bemerkungen.
				A. Station Weidenbach.			
1.	Dönhof.	Rappe.	1,76	Ost-Preußen.	Ahnherr a. d. Paula.	12,75	
2.	Absolon.	Dunkbraun.	1,72	Graditz.	Portos a. d. Aulis.	9,75	
3.	Virilist.	Fuchs.	1,68	Oesterreich.	Virgilius a. d. Mountain-Decrn-Stute.	9,75	
4.	Compaß.	Schwarzbraun.	1,70	Hannover.	Mogarth a. d. Jupiter-Stute	9,75	
				B. Station Süßwinkel.			
1.	Nectar.	Hellbraun.	1,70	Ost-Preußen 1881.	Honig a. d. Newa.	9,00	

Nr. 59. Oels, den 1. Februar, 1888.

Diejenigen Herren **Amtsvorsteher**, welche mit der Einreichung der Berichte über vorgefundene Unregelmäßigkeiten bei der Revision der **Maaße** und **Gewichte** noch im **Rückstande** sind, werden mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 7. Oktober v. J. — Kreisblatt S. 175 — ersucht, dieselben eventl. Negativ-Anzeigen **bis zum 15. Februar cr. bestimmt einzureichen.**

Nr. 60. Oels, den 31. Januar 1888.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Breslau

1. zum Vertrauensmann der Cultur-Techniker Forchmann aus Brieg;
2. zum Vertrauesmann-Stellvertreter der Eisenbahn-Bauunternehmer August Klose aus Breslau

auf ein Jahr gewählt worden sind.

Nr. 61. Oels, den 8. Februar 1888.

Personal-Chronik.

Vereidigt: a. der Bauergutsbesitzer August Regber aus Ober-Schmollen als Gemeindevorsteher für die Gemeinde Ober-Schmollen,

b. der Bauergutsbesitzer Wilhelm Sommerkorn aus Groß-Graben als Schöffe für die Gemeinde Groß-Graben.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 6. Februar 1888.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Knecht beziehungsweise Inwohner Karl Klotz aus Schlabitz, Kreis Militsch, zuletzt in Stadt Juliusburg wohnhaft, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen einfachen und versuchten schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und zu den diesseitigen Akten — J. 2306/87 — Nachricht zu geben.

Beschreibung: Alter: 28 Jahre; Größe: 1,63 Meter; Statur: untersetzt; Haare: blond; Stirn: frei; Bart: blond; Augenbrauen: blond; Augen: braun; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Zähne: vollständig; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: die Mittelfingerspitze der linken Hand verstümmelt.

Königliche Staatsanwaltschaft.

2. Beilage zu Nr. 6 des Oelser Kreisblattes.

† Ein denkwürdiger Tag.

Mit gehobenem patriotischem Gefühl darf das deutsche Volk für immer auf die Reichtagssitzung vom 6. Februar 1888 zurückblicken, in welcher Fürst Bismarck angesichts der gespannten europäischen Lage dem Charakter, den Gesinnungen und Empfindungen der Deutschen einen treffenden und würdigen Ausdruck verlieh, wie ihn nur die Macht seines Geistes und seiner historischen Persönlichkeit zu finden vermag. Wir dürfen sagen, die öffentliche Meinung war seit langem über die Vorgänge auf dem Gebiete der auswärtigen Politik erregt und beunruhigt: eine Reihe ernster Zeichen, die russischen Truppenaufstellungen, das Wehrgesetz, welches unsere Kriegsmacht um 700000 Streiter vermehren soll, die Anleihe von 280 Millionen M. zur Bestreitung der hierdurch entstehenden Kosten, die Veröffentlichung des dentsch-österreichischen Vertrags hatten allenthalben zu Besorgnissen und Befürchtungen Anlaß gegeben und unstät schwankte das Urtheil über die nächste Zukunft hin und her. Da richtet der leitende Staatsmann in seiner großen Rede ein Wahrzeichen auf, welches alle Unruhe und Unsicherheit bannt, Aller Herzen und Sinne um sich sammelt und fortan von aller Welt als Deutschlands Wille und Meinung angesehen werden wird.

Es stand die Berathung der Wehranleihe und des Wehrgesetzes zur Berathung. Fürst Bismarck ergriff aus diesem Anlaß das Wort, um Aufklärung über die Gesammtlage Europas zu geben. Er wies auf die Haltung der russischen Presse, sowie auf die russischen Truppenaufstellungen hin, um zu erklären, daß hierin an sich kein Grund zu jenen Forderungen oder überhaupt zu der Meinung liege, unsere Beziehungen zu Rußland seien schlechter geworden. Der russische Kaiser — und das falle stärker in's Gewicht — habe ihm ausdrücklich erklärt, daß er einen Angriffskrieg nicht plane. Ohne eine authentische Erklärung über die russische Truppenaufstellung geben zu können, führte er sie auf das Bedürfniß Rußlands zurück, bei der nächsten europäischen Krisis das Gewicht seiner Stimme im diplomatischen Areopag schwerer in's Gewicht fallen zu lassen. Nach Frankreich hin sei auch keine Verschärfung der Lage eingetreten. Der Grund unserer Machtverstärkung liege nicht in momentanen, vorübergehenden, sondern in dauernden Verhältnissen, die mit unserer geographischen Lage verknüpft seien und uns in den letzten vierzig Jahren fast ununterbrochen in die Gefahr großer Coalitionskriege gebracht haben. Und nun entrollte er in großen Zügen ein Bild der europäischen Geschichte während dieses Zeitraums, deren einzelne Blätter alle dieselbe beredte Sprache einer Mahnung an Deutschland reden, so stark wie nur irgend möglich zu werden, um mit dem Selbstgefühl einer großen Nation unsere Geschicke in die eigene Hand zu nehmen gegen jede Coalition und allen Eventualitäten gewachsen zu sein. „Gott hat uns in eine Situation gesetzt, in welcher wir durch unsere Nachbarn daran verhindert werden, irgendwie in Trägheit oder Versumpfung zu gerathen," „die Hechte im europäischen Karpfenteich hindern uns, Karpfen zu werden . . ." unsere Nachbarn zwingen uns Deutsche zum Zusammenhalten und zur „Steigerung unserer Cohäsionsfähigkeit", daß wir „in dieselbe Lage der Unzerreißbarkeit kommen, die fast allen anderen Nationen eigenthümlich ist."

Der Fürst ging dann die Entwickelung unserer geschichtlichen Beziehungen zu Rußland durch, wie Deutschland stets Rußland gegenüber Freundschaft bewiesen und selbst für Olmütz keine Rancüne während des Krimkrieges genommen habe, wie er auf dem Berliner Congreß die Interessen Rußlands, als ob es unsere eigenen wären, vertreten habe, wie aber alsdann Anfeindungen, ja selbst Drohungen von Rußland gegen uns gerichtet worden seien, und wie dies nothwendig zu dem Vertheidigungsbündniß mit Oesterreich, das auf gegenseitigen dauernden Interessen beruhe, wie zu ähnlichen Verabredungen mit anderen Regierungen, namentlich Italien, geführt habe. Die Veröffentlichung des Bündnißvertrages sei kein Ultimatum, keine Warnung gewesen, was um so weniger der Fall sein konnte, als der Text des Vertrags dem russischen Cabinet schon seit Langem bekannt war. Der Kanzler legte alsdann die Nothwendigkeit dieses Bundes wie desjenigen mit Italien dar, zu welchen uns die zwingendsten Interessen des europäischen Gleichgewichts und unserer eigenen Zukunft geführt haben.

Das neue Wehrgesetz stärkt den Friedensbund: es ermöglicht uns, an jeder Grenze eine Million guter ausgedienter Soldaten aufzustellen und eine halbe oder ganze Million in Reserve zu haben, und auf diese ungeheure Macht können wir mit um so größerem Vertrauen blicken, als keine andere Nation vermöge der allgemeinen Volksbildung unser Material an Offizieren und Unteroffizieren übertreffen kann. Diese innere Verstärkung stimmt uns aber nothwendig friedlich. Der Kanzler erklärte einen Angriffskrieg unsererseits für unzulässig, weil er nicht von dem Volkswillen getragen sein könne, wir werden warten, bis wir angegriffen werden: „Dann wird das ganze Deutschland von der Memel bis zum Bodensee wie eine Pulvermine aufbrennen und von Gewehren starren, und es wird kein Feind wagen, mit diesem furor teutonicus, der sich bei dem Angriff entwickelt, es aufzunehmen; „nicht die Furcht vor dem Ausgang stimmt uns friedfertig, sondern gerade das Bewußtsein unserer Stärke." Wir werden nie Händel suchen, aber wir werden auch nicht mehr um Liebe werben, weder in Frankreich noch in Rußland. Und den Gefühlen unseres Volkes, hörbar für die ganze Welt, gab der Fürst schließlich mit den vom heiligen Feuer der Begeisterung zeugenden Worte Ausdruck:

„Wir Deutschen fürchten Gott, aber sonst nichts in der Welt, und die Gottesfurcht ist es schon, die uns den Frieden lieben und pflegen läßt. Wer ihn aber trotzdem bricht, der wird sich überzeugen, daß die kampfesfreudige Vaterlandsliebe,, welche 1813 die gesammte Bevölkerung des damals schwachen, kleinen und ausgesogenen Preußen unter die Fahnen rief, heutzutage ein Gemeingut der ganzen deutschen Nation ist, und daß derjenige, welcher die deutsche Nation

irgendwie angreift, sie einheitlich gewaffnet finden wird und jeden Wehrmann mit dem festen Glauben im Herzen: Gott wird mit uns sein."

Wie im Reichstage, so wird in der ganzen Nation diese Rede mächtigen Widerhall finden, und sie wird es dem Reichstage Dank wissen, daß er unter dem Eindruck dieser Rede, mit der der Kanzler dem ganzen Volke aus dem Herzen gesprochen, seiner Friedenspolitik ein glänzendes Vertrauenszeugniß durch sofortige einstimmige Annahme des Wehrgesetzes ertheilte. Die Einmüthigkeit von Regierung und Volksvertretung in der Friedensliebe wie in der Entschlossenheit, jeden Angriff mit furchtbarer Gewalt niederzuschlagen, — das ist fürwahr eine der schönsten Früchte unseres nationalen Zusammenlebens, welche an diesem denkwürdigen Tage zum Vorschein kam und welche uns mit Ruhe und Gottvertrauen der Zukunft entgegenblicken läßt: diese Frucht gezeitigt zu haben, ist das Verdienst unseres leitenden Staatsmannes

Die europäische Presse und der deutsch-österreichische Bündnißvertrag.

So überraschend die Veröffentlichung des deutsch-österreichischen Bündnißvertrages für das gesammte europäische Publikum gewesen — eine Ueberraschung, welche sich in der Presse aller Länder deutlich wiederspiegelt — so einstimmig ist auch die Auslegung die dem Vertrage überall gegeben wird. Mag hie und da hinsichtlich der Gründe und Tragweite der Veröffentlichung der Aktenstücke eine Meinungsverschiedenheit bestanden haben, die durch die vom Fürsten Bismarck im Reichstage abgegebenen Erklärungen gleichfalls beseitigt sein dürfte, der Inhalt des Vertrages ist fast allgemein als ein von den friedfertigsten Gesinnungen eingegebener anerkannt worden. Nicht nur in Deutschland und Oesterreich, wo hierüber nur eine Auffassung sich bekundete, sondern auch im Auslande, selbst in Rußland. Wo man etwa zu Zweifeln in dieser Beziehung Anlaß oder Neigung gehabt hatte, da sind sie durch die Erklärungen gehoben worden, mit welchen die Veröffentlichung in Berlin, und übereinstimmend in Wien und Pest, eingeleitet wurde. Die Veröffentlichung dieses Vertrages war gewiß eine in der politischen Geschichte Europas eigenartige Erscheinung, destomehr ist anzuerkennen, daß die öffentliche Meinung fast aller Länder sich so schnell und übereinstimmend in der Beurtheilung der durch die Publikation geschaffenen Lage zurechtgefunden hat. Nur in Frankreich scheinen einigie Blätter gehofft, andere gefürchtet zu haben, der Vertrag und seine Veröffentlichung könnten unmittelbar zu internationalen Schwierigkeiten führen. Vielleicht ist es nicht ungerechtfertigt, solchem Wunsch oder solcher Besorgniß die Behauptung entgegenzustellen, daß dann die Veröffentlichung wahrscheinlich nicht erfolgt sein würde. Eine derartige Annahme ist immer nur möglich bei völliger Unkenntniß oder Verkennung der Mittel, mit welchen die deutsche Politik arbeitet. Die Herausforderung der Nachbarn entspricht den Traditionen der französischen Politik, Traditionen, welche dort im Volkscharakter begründet sind und von denen Frankreich sich selbst in Zeiten politischer und militärischer Schwäche nicht freimachen kann. Für die hohe sittliche Größe, von welcher die deutsche Politik getragen wird, fehlt dagegen einem Theil unserer Nachbarn das Verständniß. Sie stellen sich Deutschland als eine Macht vor, die ununterbrochen auf der Lauer liegt, um bald diesem bald jenem Nachbar Arges zuzufügen, Gebiet zu entreißen oder dergleichen. Weil in Frankreich selbst das Hassen der Nachbarn traditionell ist, setzt die französische Presse das Gleiche auch bei diesen Nachbarn selbst voraus. Eine unrichtige Spekulation auf eine, in solchem Umfange überhaupt nicht vorhandene Reizbarkeit der öffentlichen Meinung Rußlands hat einen Theil der französischen Presse bestimmt, wenigstens den Versuch zu machen, die russische Presse zu einer ungünstigen Aufnahme des Vertrages und seiner Veröffentlichung zu bestimmen. Aber erstlich die Thatsache, daß der Vertrag den russischen amtlichen Kreisen seit längerer Zeit bekannt war, sodann die für Rußland und seinen Souverain unverkennbar schonende und und wohlwollenden Fassung des Vertrages, haben in Rußland doch einen andern Eindruck hervorgebracht. Daß die russischen Blätter von der Publikation angenehm berührt sein sollen, ist nicht zu erwarten, um so mehr darf in den Vordergrund gestellt werden, daß die bisher vorliegenden Meinungsäußerungen durchaus nicht unfreundliche sind.

Die italienische Presse geht in ihrer Charakteristik der Tragweite der Veröffentlichung nur unwesentlich auseinander. Die meisten Stimmen sehen in derselben eine Warnung, einige wenige sogar ein Ultimatum, was sie nicht ist. Die Herrn Crispi nahstehende „Riforma" trifft den der Veröffentlichung zu Grunde liegenden Gedanken am richtigsten, indem sie dieselbe, wie Crispi selbst am Montag in der Kammer gethan, als einen Act der Loyalität bezeichnet, der einen durchaus günstigen Eindruck auf die Erhaltung des Friedens üben werde. Als eine Warnung an Rußland sehen auch verschiedene englische Blätter die Veröffentlichung an, namentlich die Times, deren Anschauungen aber auch in dem vorliegenden Falle auf den individuellen Ansichten ihrer deutschfeindlichen Pariser und Wiener Correspondenten beruhen, und deshalb jeder politischen Tragweite entbehren.

Die gelesenste Gartenzeitschrift — Auflage 36003! — ist **der praktische Rathgeber im Obst- und Gartenbau** — erscheint jeden Sonntag reich illustrirt. Abonnement vierteljährlich 1 M. Probenummern gratis und franko durch die Königliche Hofbuchdruckerei **Trowitzsch und Sohn** in Frankfurt a. O.

Aus dem Inhalt der neuesten Nummer: Die Dattelpalme, Phönix dactylifera (illustrirt). — Ein neuer Würgengel des Weinbaus, Peronospora viticola (illustrirt). — Wie bringen wir praktisch an unsern Obstbäumen Namentafeln an (illustrirt). — Wie man Fruchtzweige an Apfel- und Birnbäumen beschneidet (illustrirt). — Edle Reben. — Gartenanlagen (mit einem Plane). — Unsere besten Obstsorten. — Wie sollen unsere Ziersträucher geschnitten werden? (illustrirt). — Gartenrundschau. — Kleinere Mittheilungen (illustrirt). — Briefkasten. — Nachlese.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Estomihi
predigen in der Schloßkirche:
*) Frühpredigt 6½ Uhr: Herr Propst Thielmann.
*) Amtspredigt 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
*) Nachmittagspredigt 1½ Uhr: Herr Diakonus Biehler.
Beichte früh ½9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
In der Propstkirche:
Vormittags 11 Uhr, Militärgottesdienst: Herr Propst Thielmann.
1. Passionspredigt:
Donnerstag, den 16. Februar, früh 8½ Uhr: Herr Diakonus Biehler.
Amtswoche: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Collecte für das Schlesische Blinden-Institut.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau sind der Schneiderinnung zu Oels die Lehrlingsrechte nach § 100 e. der Reichsgewerbe-Ordnung verliehen worden. Am 13. Februar wird das halbjährige Quartal abgehalten; es werden daher diejenigen Schneider, welche im Kreise Oels wohnen und Lehrlinge halten, einer Innung aber noch nicht angehören, hierdurch aufgefordert, ihren Beitritt zur Innung bis spätestens zum 10. Februar beim Obermeister schriftlich anzumelden.

Der Vorstand.

Langholz-Verkauf.

Montag, den 13. Februar cr.,
sollen im Forstrevier Patschkey
272 Stämme Kiefern-Bauholz mit 197,27 Festmeter
einzeln und in Loosen meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.
Versammlung: Vormittag 9 Uhr im Forstort Kalden.
Bernstadt, den 30. Januar 1888.
Die Thronlehns-Forstverwaltung.

Holzverkauf.

Mittwoch, den 22. Februar cr.,
sollen im Forstrevier **Spahlitz** an Ort und Stelle gegen gleich baare Bezahlung
circa 15 Morgen 14- bis 15jähriger Erlenstockausschlag
meistbietend, stehend in einzelnen Loosen, zur Selbstwerbung verkauft werden.
Versammlung Vormittags 10 Uhr bei Hirseberg.
Bernstadt, den 5. Februar 1888
Die Thronlehns-Forstverwaltung.

Credit-Anerkenntnisse

nach dem neuesten, von dem Königl. Haupt-Steueramt aufgestellten Schema, sind in der Hofbuchdruckerei von **A. Ludwig** in Oels zu haben.

Holzverkauf

aus dem Thronlehns-Forstrevier Bernstadt.

Mittwoch, den 15. Februar cr.,
kommen an Ort und Stelle in einzelnen Loosen und gegen gleich baare Bezahlung zum öffentlichen meistbietenden Verkauf:

a. von Vormittags 9½ Uhr ab im Forstort Saufang:
48 Lärchenstämme mit 36,40 Festm.,
27 Fichtenstangenhaufen,
9 Rmtr. Kiefern-Scheitholz I. Klasse,
90 „ „ Astholz I. Klasse, sowie
eine Parthie Weihmuthskiefern und Kiefernstangen IV. und V. Klasse;
b. von Mittags 12 Uhr ab im Forstort Kanig:
204 Kiefernstämme mit 91,20 Festm.,
14 Fichtenstämme mit 5,70 Festm.

Versammlung zu a. auf der Mühlatschützer Straße und der Grenze zwischen dem Stadt- und Thronlehns-Forst.
Bernstadt, den 4. Februar 1888.

Die Thronlehns-Forstverwaltung.

Die neuen Steuerquittungs-Bücher

für die Guts- und Gemeindebezirke des Kreises Oels sind bei der Steuer-Ablieferung im Monat Februar in der **Königl. Kreis-Kasse** in Empfang zu nehmen. Der Preis pro Stück beträgt 1 Mark 20 Pf.

Zur Anlegung von Brunnen

mit eisernen und hölzernen Wasser-Pumpen,
Einrichtungen von Wasserrohrleitungen in Wohnhäusern und Stallungen,
sowie überhaupt für sämmtliche in das Fach schlagende Arbeiten empfehlen sich

Gebr. Richter.

Hausfreund
für Stadt und Land,
seit 45 Jahren in **Neurode** erscheinend, Aufl. ca. **29,000,** ist das geeignetste Insertionsorgan. Insertionspreis pro Zeile (gleich 9 Silben) 25 Pf., für Stellen-Gesuche und Anerbieten nur 20 Pf. Abonnementspreis 1.25 M. vierteljährlich.

Rechnungs-Formulare
empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

Marktpreis der Stadt Breslau
vom 7. Februar 1888.

Weizen, weißer . .	16	20	15	80	14	80
„ gelber . .	16	10	15	40	14	80
Roggen	11	40	10	80	10	—
Gerste	13	50	11	50	9	—
Hafer	10	40	9	90	9	20
Erbsen	15	—	14	—	10	50

Spiritus per 100 Liter (excl. 50 Mark Verbrauchsabgabe) 48,00 Mark.

Roggenstroh per 600 Kilogr. 20,00—24,00 M.

Lupinen per 100 Kilogr. gelbe 7,00 bis 7,20—7,80 M., blaue 6,00—6,30—6,50 M.

Mehl. 100 Kilogramm, Weizen fein 23,50—24,00 M., Roggen-Hausbacken 18,25—19,00 M., Roggen-Futtermehl 7,50—8,20 M., Weizenkleie 7,50—8,00 M.

Statut

für die

Kreis-Sparkasse zu Oels i./Schl.

§ 1.

Zweck.

Die Kreis-Sparkasse in Oels hat den Zweck, den Einwohnern des Kreises, insbesondere der ärmeren Klasse Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und zinsbar unterzubringen.

§ 2.

Sitz.

Die Kreissparkasse hat ihren Sitz in Oels.

§ 3.

Verhältniß der Sparkasse zum Oels'er Kreise.

Die Sparkasse besteht als ein selbstständiges Institut. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Fonds vereinigt werden.

Für die Sicherheit der Sparkasse und ihre treue Verwaltung haftet der Kreisverband mit seinem Vermögen.

§ 4.

Verwaltung.

a. Kreis-Ausschuß.

Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Kreis-Ausschuß geführt. Derselbe vertritt die Kreis-Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine besondere Vollmacht verlangen. Er hat die Befugniß, sich nicht nur für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse, häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für allemal dem Vorsitzenden oder einem seiner Mitglieder zu übertragen.

§ 5.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreis-Ausschusses in Angelegenheiten der Kreis-Sparkasse. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreis-Ausschusses oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht Theil nehmen.

§ 6.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses resp. sein Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte der Kreis-Sparkassen-Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er verhandelt Namens des Kreis-Ausschusses mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Kreis-Ausschusses.

§ 7.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Kreis-Sparkasse gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses resp. von dem gesetzlichen Stellvertreter desselben und mindestens zwei Mitgliedern des Kreis-Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

§ 8.

b. Rendant und Controleur.

Die Kassengeschäfte besorgt ein Rendant nach Anleitung des Statuts und der ihm vom Kreis-Ausschuß zu ertheilenden Instruktion. Der Rendant nimmt die Einlagen der Sparer, die Zinsen für die ausgeliehenen Kapitalien, die Geldbeträge für Zinscoupons, sowie die Kündigung von Spareinlagen ent-

gegen und leistet Rückzahlung von Spareinlagen ohne besondere Anweisung des Kreis-Ausschusses. Einer solchen Anweisung bedarf er jedoch zu weiteren Vereinnahmungen oder Zahlungen, insbesondere auch zur Erhebung ausgeliehener Kapitalien. Dem Rendanten steht ein Controleur zur Seite, welcher über die Spareinlagen und Rückzahlungen ein Gegenbuch führt.

Auch der Controleur erhält seine Instruktion vom Kreis-Ausschuß.

Der Rendant sowohl wie der Controleur werden vom Kreis-Ausschuß ernannt. Die Besoldung, die zu bestellende Caution und die sonstigen Anstellungs-Bedingungen setzt der Kreistag fest. Die Namen des Rendanten und des Controleurs werden öffentlich bekannt gemacht (§ 34).

Die Festsetzungen der Gehälter und der übrigen Verwaltungskosten bedürfen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

Für die calculatorische und die Schreibhülfe hat der Kreis-Ausschuß zu sorgen.

§ 9.

Die Kreis-Sparkasse ist an dem für die Revisionen der Königlichen Kassen in der Stadt Oels bestimmten Tage in jedem Monat regelmäßig und mindestens einmal im Jahre außerordentlich zu revidiren. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses und einem von dem Kreis-Ausschuß zu bestimmenden Mitgliede nach vorangegangener calculatorischer Prüfung der Bücher vorgenommen.

§ 10.

Rechnungslegung.

Am Schlusse des Rechnungsjahres (§ 16) hat der Rendant in Gemeinschaft mit dem Controleur die Sparconten abzuschließen und die Jahresrechnung aufzustellen.

Die Jahresrechnung ist binnen 4 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Kreis-Ausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

§ 11.

Geschäftslokal. Dienststunden.

Die Kreis-Sparkasse befindet sich im Kreisverwaltungsgebäude und ist mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags geöffnet.

Inwieweit wegen Feststellung der zu zahlenden Zinsen oder wegen des Jahresrechnungsabschlusses für kürzere, vorher bekannt zu machende Zeitabschnitte eine Beschränkung der Ein- und Auszahlung stattzufinden hat, bestimmt der Kreis-Ausschuß nach Bedürfniß.

Eine Aenderung der Dienststunden hat der Kreis-Ausschuß zu bestimmen und durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 12.

Höhe der Einlagen.

Die Kreis-Sparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Oels Einlagen von 1 bis 1500 Mark an. Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel ob diese auf einmal angeboten werden, oder ob der Betrag von 1500 Mark durch Nachzahlung überschritten werden soll, sowie die Annahme von Einlagen der nicht im Kreise Oels wohnenden Personen hängt von dem Ermessen des Kreis-Ausschusses ab.

§ 13.

Verzinsung.

Für jede volle Mark werden unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorschriften den Einlegern 3% Zinsen gewährt.

Der Kreistag ist berechtigt, je nach Lage des Geldmarktes diesen Zinsfuß bis auf 5% zu erhöhen und bis zu 2% zu ermäßigen. Er kann jedoch für 1500 Mark überschreitende Einlagen, je nachdem eine längere oder kürzere Kündigungsfrist ausbedungen wird, einen niedrigeren Zinsfuß feststellen.

Eine Herabsetzung des einmal eingeführten Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken und tritt erst 3 Monate nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft. Jede Veränderung des Zinsfußes ist gemäß § 34 durch dreimalige Veröffentlichung bekannt zu machen.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Theil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückgewähr voraufgegangenen Monats berechnet.

§ 14.

Auf Beschluß des Kreis-Ausschusses können gesperrte Sparkassenbücher eingeführt werden. Der Einleger ist in diesem Falle berechtigt, bei der ersten Einzahlung im Voraus einen Zeitpunkt zu bestimmen,

vor welchem Auszahlungen auf das Sparkassenbuch nicht erfolgen sollen. Diese Maßgabe gilt dann auch für die späteren Einzahlungen, welche auf dasselbe Buch geleistet werden. Sie erstreckt sich auf die Hauptsumme und die Zinsen und kann von den Einzahlenden nicht zurückgenommen werden. Andere Beschränkungen dürfen der Einzahlung nicht beigefügt werden. Die betreffenden Sparbücher sind äußerlich durch einen Vermerk kenntlich zu machen, bis wohin die Rückzahlung auf selbige gesperrt ist.

§ 15.

Am Schlusse des Rechnungsjahres (§ 16) werden die Zinsen der einzelnen Sparconten berechnet und in der Zeit vom 1. bis incl. 15. April jeden Jahres ausgezahlt. Nicht erhobene Zinsen werden den Einlagen zugeschrieben und vom 1. April ab mit verzinst. Meldet sich ein Interessent innerhalb 30 Jahren nach der Einzahlung nicht bei der Kreis-Sparkasse, so hört jede weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§ 16.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und endigt mit dem 31. März.

§ 17.

Kündigung. Rückzahlung.

Der Rendant zahlt die von der Sparkasse zurückgeforderten Beträge ohne Mitwirkung des Kreis-Ausschusses, jedoch unter Zuziehung des Controleurs aus. Es erfolgt auf ein Sparkassenbuch die Rückzahlung von Beträgen

a. bis einschließlich 30 Mark sofort, bis zu weiteren 30 Mark aber nur in Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen,
b. über 30 Mark bis 150 Mark sechs Wochen und
c. über 150 Mark drei Monate nach erfolgter Aufkündigung mit der Einschränkung, daß vom 8. bis Ende März jeden Jahres wegen dann vorzunehmender Zinsenberechnung Rückzahlungen überhaupt nicht geleistet werden.

Die Kündigung wird im Sparkassenbuch von dem Rendanten vermerkt. Die zurückgeforderten Beträge werden stets in baarem Gelde gezahlt.

Die oben festgesetzten Kündigungsfristen können durch Beschluß des Kreistages abgeändert werden. (Vergleiche § 13 und § 27.)

§ 18.

Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Courswerth der im Besitze der Sparkasse befindlichen Inhaberpapiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnißmäßigen Verlust nicht gestattet, die nöthigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen oder durch Verpfändung von Effekten, oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind, kann der Kreistag den Kreis-Ausschuß ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen unter Garantie des Kreises für die Sparkasse aufzunehmen und zu verzinsen. Der Kreis-Ausschuß ist alsdann verpflichtet, auf die ungesäumte Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

§ 19.

Sparkassenbücher.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch. Dasselbe wird auf dem Titelblatte in der im § 7 für Urkunden vorgeschriebenen Weise vollzogen, auch mit dem Siegel des Landraths, sowie mit der fortlaufenden Nummer versehen, unter welcher dem Einzahler in den Kassenbüchern ein Conto eröffnet ist. Beigeheftet ist dem Sparkassenbuch ein Exemplar des Sparkassen-Statuts, sowie eine Zins-Tabelle, aus welcher ersichtlich ist, wie hoch jede Einlage von 1 Mark bis 1500 Mark in jedem der nächsten zehn Jahre unter dauernder Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen anwächst.

Jeder Interessent erhält nur ein Sparkassenbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, ebenso bei Kündigungen und Abhebungen vorzulegen. In das Sparkassenbuch trägt der Rendant unter Beisetzung des Datums und seiner Unterschrift jede Ein- und Auszahlung ein. Die Eintragungs-Vermerke sind von dem Controleur mit zu vollziehen.

Die aufgelaufenen Zinsen vermerkt der Rendant in dem Sparkassenbuch bei Gelegenheit einer neuen Einzahlung oder Abhebung von Spargeldern. Den Sparern steht es indeß auch frei, das Sparkassenbuch alljährlich nach Schluß des Rechnungsjahres behufs Eintragung der Zinsen vorzulegen.

§ 20.

Rückgabe der Sparkassenbücher.

Bei Abhebung des ganzen Guthabens wird das Sparkassenbuch dem Vorzeiger nicht zurückgegeben, sondern kassirt und zum Archive der Kasse genommen.

§ 21.

Quittung über Auszahlungen.

Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine bei der Kasse verbleibende Quittung auszustellen.

§ 22.

Die Kreis-Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuches gegen Vorzeigung resp. Rückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, theilweise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

§ 23.

Sicherstellung der Berechtigten.

Gegen Empfangnahme der Spargelder durch einen unbefugten Dritten kann sich jedoch der Einzahler dadurch sichern, daß er den Antrag stellt, in sein Sparkassenbuch den Vermerk einzutragen, daß die auf das betreffende Sparconto eingezahlten Beträge nur allein ihm oder seinen legitimirten Erben oder Bevollmächtigten oder einer anderen, namentlich bezeichneten Person auszuzahlen seien.

Dieser Vermerk wird von dem Rendanten und dem Controleur unterschriftlich vollzogen. In einem solchen Falle erfolgt die Auszahlung von Spargeldern nur nach erfolgter Feststellung der Legitimation desjenigen, welcher das Sparkassenbuch präsentirt. Als genügende Legitimation gilt es, wenn der Präsentant durch eine, dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses, dem Rendanten oder Controleur persönlich bekannte, zuverlässige Person recognoscirt und diese Recognoscirung auf der Quittung durch Unterschrift des Recognoscenten bescheinigt wird.

§ 24.

Verfahren beim Verlust oder bei der Vernichtung von Sparkassenbüchern.

Ist ein Sparkassenbuch verloren gegangen oder gestohlen, so ist dies zur Verhütung von Nachtheil dem Kreis-Ausschuß sofort anzuzeigen, welcher ohne Prüfung der Legitimation des Anzeigenden den angeblichen Verlust in den Kassenbüchern vermerken läßt. Erfolgt nach Eintragung dieses Vermerks die Präsentation des betreffenden Sparkassenbuchs, so wird dasselbe dem Präsentanten abgenommen und zugleich werden die Interessenten mit ihren Ansprüchen an das Gericht verwiesen. Die Zahlung des Betrages oder die Ausstellung eines neuen Sparkassenbuchs an Stelle des abhanden gekommenen kann nach Vorschrift der Nr. 15 des Reglements vom 12. Dezember 1838, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend (Ges.-S. 1839 S. 5), nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation des abhanden gekommenen Buches, beziehentlich nach Vorlegung des Ausschluß-Urtheils (§ 823 ff. der deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877, Ges.-S. S. 234) erfolgen. Auf eine Anfechtungsklage wird in diesem Falle keine Rücksicht genommen.

Auf ein Sparkassenbuch, dessen Zustand den Verdacht rechtfertigt, daß absichtliche Verletzungen desselben zum Zwecke der Inhaltsveränderung stattgefunden haben, dürfen weder Ein- noch Auszahlungen erfolgen. Auch in einem solchen Falle wird das Buch dem Präsentanten abgenommen und demnächst vom Kreis-Ausschuß bestimmt, ob ein neues Buch an Stelle des angehaltenen ausgefertigt und wem es ausgehändigt werden soll. Vermag Jemand die gänzliche oder wesentliche Vernichtung eines Sparkassenbuches, als dessen Eigenthümer er legitimirt ist, auf eine, nach dem Ermessen des Kreis-Ausschusses überzeugende Art nachzuweisen, oder ist die Identität eines theilweise vernichteten oder beschädigten Sparkassenbuchs bei Vorlegung der Ueberbleibsel dem Kreis-Ausschuß unzweifelhaft, so kann ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt werden.

§ 25.

Errichtung von Recepturen.

Zur Erleichterung der Kreiseingesessenen können durch Beschluß des Kreisausschusses in einzelnen Orten des Kreises Recepturen eingerichtet werden.

Die Receptoren werden vom Kreis-Ausschuß ernannt. Die denselben zu gewährende Remuneration oder Tantieme, sowie die event. von ihnen zu bestellende Caution und die sonstigen Anstellungs-Bedingungen werden vom Kreis-Ausschuß bestimmt. Die Namen der ernannten Receptoren werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 26.

Die Receptoren dürfen Namens der Kreis-Sparkasse Einlagen in dem durch den Kreis-Ausschuß zu bestimmenden Umfange gegen Interims-Quittung in Empfang nehmen. Das Sparkassenbuch, in welchem die neue Einlage zugeschrieben werden soll, haben sie nebst der angenommenen Einlage binnen 14 Tagen an den Rendanten einzusenden, welcher darin die eingezahlte Summe zuschreibt und sodann das Buch zurückschickt. Letzteres ist binnen 4 Wochen vom Tage der Einzahlung ab gegen Rückgabe der Interims-Quittung bei dem Receptor wieder abzuholen.

Die Receptoren sind ferner befugt, Kündigungen von Spareinlagen mit rechtlicher Wirkung für die Kreis-Sparkasse entgegenzunehmen. Ueber die erfolgte Kündigung haben die Receptoren bei Einsendung der betreffenden Sparkassenbücher dem Rendanten behufs Eintragung des Kündigungs-Vermerks in die letzteren Anzeige zu erstatten.

Endlich dürfen die Receptoren in dem durch den Kreis-Ausschuß zu bestimmenden Umfange Rückzahlungen von Einlagen gegen Quittungsleistung der Sparer für Rechnung der Kreis-Sparkasse bewirken.

§ 27.

Uebertragbarkeits-Verkehr.

Gekündigte und innerhalb eines Monats nach dem Verfalltage nicht abgehobene Beträge, hinsichtlich deren die Kündigung als zurückgezogen gilt, werden wie neue Spareinlagen behandelt.

Der Kreis-Ausschuß ist befugt, von den bestimmten Kündigungsfristen Abstand zu nehmen und höhere Beträge als 100 Mark auch ohne Kündigung auszahlen zu lassen, soweit dies die Baarbestände der Kreis-Sparkasse gestatten, sowie die Uebertragung des Guthabens auf eine andere Sparkasse auf Antrag des Einlegers anzuordnen.

Der Antrag auf Uebertragung eines Sparkassenbuches kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Dem Antrage muß das Sparkassenbuch beigelegt werden. Hierüber ertheilt die Sparkasse eine Bescheinigung, gegen deren Vorlegung und Abgabe bei der betr. anderen Sparkasse das neue Sparbuch mit der Abrechnung verabfolgt werden wird.

Die Verzinsung der Einlagen wird durch deren Ueberweisung an eine andere Sparkasse in Folge gegenseitigen Uebereinkommens der Sparkassen nicht unterbrochen. Die Kosten der Uebertragung fallen dem Sparer zur Last.

Diese Bestimmungen über die Uebertragbarkeit finden nur dann Anwendung, wenn sie bei beiden betheiligten Sparkassen gelten.

§ 28.

Zur Förderung des Sparsinns und Ansammlung ganz geringer Beträge behufs späterer Anlage bei der Kreis-Sparkasse kann auf Beschluß des Kreis-Ausschusses das Sparmarkensystem eingeführt werden.

§ 29.

Kosten.

Außer etwaigen Portoauslagen fallen dem Inhaber eines Sparkassenbuchs bei Ein- und Auszahlungen keinerlei Kosten zur Last.

§ 30.

Benutzung der Fonds.

Die zinsbare Belegung der eingezahlten Sparkassengelder erfolgt durch den Kreis-Ausschuß und zwar:

A. durch hypothekarische Beleihung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit solche nach Maßgabe des § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 pupillarische Sicherheit bieten.

Außerdem darf eine ausreichende Sicherheit angenommen werden,

a. allgemein bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte desjenigen Werthes, welcher durch Abschätzung bei einem Grundstück mit einem Grundsteuer-Reinertrage bis 75 Mark von einem, bei größeren Grundstücken von zwei gerichtlich vereidigten, bei Aufnahme gerichtlicher Taxen mitwirkenden Sachverständigen festgestellt ist, sowie bei Liegenschaften innerhalb des 22½fachen Grundsteuer-Reinertrages;

b. bei den innerhalb des Kreises Oels gelegenen Grundstücken ausnahmsweise unter besonders günstigen Verhältnissen und nach eingehender Prüfung des einzelnen Falles innerhalb des 25fachen Grundsteuer-Reinertrages.

Bei Gebäuden muß möglichst die Versicherung gegen Feuersgefahr bei einer öffentlichen Societät und mindestens bis zur doppelten Höhe desjenigen Betrages, mit welchem das zu gewährende Darlehn abschließt, wirklich erfolgt, auch die Fortdauer der Versicherung und die Verfügbarkeit des Brandentschädigungsgeldes für die Sparkasse gesichert sein;

B. durch Ankauf von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von dem Preußischen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preußischen Staates von Communen ausgestellt und mit einem ein für allemal bestimmten Satze verzinslich sind, ingleichen durch Ankauf von Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, sowie von den mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefen solcher Kreditinstitute, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Corporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im § 39 Abs. 3 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben;

C. gegen Handscheine unter Verpfändung von Inhaberpapieren der litt. B. gedachten Art. Die Beleihung der Inhaberpapiere ist nur bis zu 2/3 des Courswerthes, niemals aber höher als bis zu 2/3 des Nominalwerthes zulässig. Auch muß bei einem Herabgehen des Courses das Unterpfand ergänzt werden;

D. auf Wechsel oder Schuldscheine, ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch mit eintreten.

Zu Darlehnen dieser Art (litt. C. und D.) dürfen übrigens niemals mehr als ein Fünftel des Gesammtbestandes der Activa der Sparkasse verwendet werden. Ueber die Bedingungen der Ausleihung — Zinsfuß, Höhe der einzelnen Darlehne und Annahme der vorgeschlagenen Bürgen — entscheidet der Kreis-Ausschuß.

E. an den Kreis Oels oder an Gemeinden dieses Kreises, ingleichen an Preußische Kreis-Corporationen gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen, jedoch ist zu derartigen Darlehnen niemals mehr als 1/4 des Gesammt-Bestandes der Sparkasse zu verwenden und für dieselben eine bestimmte Amortisationsfrist festzusetzen. Auch können disponible Gelder bei der Schlesischen Provinzial-Hülfskasse oder bei der Deutschen Reichsbank angelegt werden.

Die Außercourssetzung der bei der Sparkasse eingehenden Inhaberpapiere ist durch den Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses resp. von dem gesetzlichen Vertreter desselben zu bewirken.

§ 31.

Verwaltungskosten. Garantiefond.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse bilden einen Reservefond behufs Deckung etwaiger Ausfälle. Sobald der Reservefond, über welchen besondere Rechnung zu führen ist, eine Höhe von fünf Prozent der Passiv-Masse, also der Einlagen und Zinsen, erreicht hat, können von dem weiteren Reingewinn auf Beschluß des Kreistages unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Kreis-Communalzwecken 50 Prozent verwendet werden, während die übrigen 50 Prozent des Reingewinns eines jeden Jahres dem Reservefond so lange zuzuschlagen sind, bis dessen Höhe auf 10 Prozent der Passiv-Masse sich beläuft, worauf der weitere Reingewinn auf Beschluß des Kreistages unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten ganz zu Kreis-Communalzwecken verwendet werden darf.

§ 32.

Abänderungen des Statuts.

Das vorliegende Statut kann durch Beschluß des Kreistages abgeändert werden. Die Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten und müssen ebenso wie die nach den §§ 13 und 17 ohne solche Genehmigung zulässigen Beschlüsse zweimal in Zwischenräumen von 4 Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung ist zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderungen mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung fänden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 17 gekündigt resp. zurückgezogen haben würden.

§ 33.

Aufhebung der Sparkasse.

Der Kreistag ist ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Ober-Präsidenten und ist nach Ertheilung der letzteren dreimal unter Aufkündigung der Guthaben bekannt zu machen. Die für die Abhebung der Guthaben zu stellende Frist, welche vom Tage des Erscheinens der ersten Bekanntmachung zu berechnen ist, muß mindestens drei Monate betragen. Die Guthaben, welche in der gestellten Frist nicht abgehoben worden sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten gerichtlich hinterlegt.

Die Bestände des Garantiefonds sind, unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nach Beschluß des Kreistages zu Kreis-Communalzwecken zu verwenden.

§ 34.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche in diesem Statute vorgeschrieben sind, erfolgen durch das „Oels'er Kreisblatt," wenn letzteres aber einmal eingehen sollte, durch das „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau".

§ 35.

Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Den Staatsbehörden verbleibt das nach den gesetzlichen Bestimmungen ihnen zustehende Aufsichtsrecht ungeschmälert.

§ 36.

Inkrafttreten des Statuts.

Das vorliegende Statut wird öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dem ten 188 in Kraft.

Oels, den ten 188 .

Der Kreistag des Kreises Oels.

Der Vorsitzende. Die zur Vollziehung bestimmten Mitglieder.

Beilage zum Oelser Kreisblatt.

Haupt-Etat

über

Einnahme und Ausgabe

der

Kreis-Kommunal-Kasse zu Oels

für das Etatsjahr 1888/89.

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark	Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Für das Etatsjahr 1888/89. Mark	Pf.	Mithin mehr. Mark	Pf.	Mithin weniger. Mark	Pf.	Bemerkungen.
			Titel I. Kreischausseebau und Unterhaltung.							
22390	—	1.	Pachtgelder für die Chausseegeld-Hebestellen und an Chausseegeld	31884	—	9494	—	—	—	Zu 1. Hebestelle Vorstadt Bernstadt 2675 M. Hebestelle Prietzen . . . 900 „ „ Langenhof . . 2490 „ „ Sacrau . . . 4685 „ „ Stampen . . 2760 „ „ Bernstadt (St.) 1540 „ „ Neuhof b. W. 980 „ „ Lacumme . . 725 „ „ Buselwitz . . 2150 „ „ Zenkwitz . . . 2975 „ „ Groß-Graben 1885 „ „ Gr.-Weigelsdorf 4865 „ „ Zucklau . . . 1860 „ Einnahme der Hebestelle Schönau . . . . . 500 „ Miethszins f. die Giebelstube im Zoll-Etablissement Gr.-Weigelsdrf. 24 „ 31014 M. Hierzu Antheil des Kreises Oels an der Einnahme der Hebestelle Deutsch-Marchwitz, Kr. Namsl. 870 „ Summa 31884 M.
2090	49	2.	Pachtgelder für die Gras- und Obst-Nutzung, sowie die Nutzung der Schor- und Grabenerde	2281	50	191	1	—	—	Graspacht . . . . . 1248,32 M. Obstpacht . . . . . 913,63 „ Schorerde . . . . . 119,55 „ Summa 2281,50 M.
6603	—	3.	Zur Unterhaltung der Chausseeen sind an Beiträgen aufzubringen	—	—	—	—	6603	—	Diese Beiträge werden pro 1888/89 aus den in den Vorjahren ersparten Zinsen von den Kreisobligationen III. Emission gedeckt.
9242	51	4.	Freiwillige Beiträge zum Chausseebau . . .	10648	—	1405	49	—	—	Chaussee Hundsf.—Gr.-Weigelsdorf 1170,— M. „ Juliusburg—Groß-Graben 2245,21 „ „ Oels—Stronn 2766,21 „ „ Oels—Trebn. Kreisgrenze . 2064,31 „ „ Oels—Groß-Ellguth—Kl.-Oels . . . . 2402,27 „ Summa 10648,— M.
0326	—		. . . . . Latus	44813	50	11090	50	6603	—	

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1888/89. Mark Pf.	Mithin mehr. Mark Pf.	Mithin weniger. Mark Pf.	Bemerkungen.
		Titel I. Kreischausseebau und Unterhaltung.				
		A. Besoldungen.				
4000 —	1.	Kreisbaumeister Warneck in Oels a. Gehalt 3000 M. b. Fuhrkosten-Entschädigung 1000 „	4000 —	— —	— —	
4020 —	2.	Den Chaussee-Aufsehern des Kreises Gehalt .	4800 —	780 —	— —	Schubert . . . . . 1020 M Strauß . . . . . 960 „ Böhm . . . . . 960 „ Hintke . . . . . 960 „ Moch . . . . . 900 „ Summa 4800 M
		B. Unterhaltungskosten.				
7180 —	3.	Zur Unterhaltung der Chaussee von Raake—Juliusburg	5850 —	— —	1330 —	Neuschüttung . . . . . 3559 M Arbeitslohn . . . . . 1520 „ Zollhausmiethe . . . . 120 „ Reparaturen . . . . . 400 „ Unvorherges. Ausgaben 251 „ 5850 M
3004 —	4.	Zur Unterhaltung der Chaussee von Hundsfeld—Erlekretscham	4200 —	1196 —	— —	Brückenreparatur . . 2220,— M Arbeitslohn . . . . 480,— Unvorherg. Ausgaben 283,15 Zollpacht-Antheil des Kreises Trebnitz an der Hebest. Sacrau 1216,85 4200,—
1800 —	5.	Zur Unterhaltung der Chaussee von Groß-Graben—Festenberg	1200 —	— —	600 —	Reparaturen . . . . . 500 Arbeitslohn . . . . . 450 Zollhausmiethe . . . . 60 Unvorherges. Ausgaben . 190 1200
2340 —	6.	Zur Unterhaltung der Chaussee von Reesewitz—Bernstadt	5350 —	3010 —	— —	Neuschüttung . . . . . 3219 Reparaturen . . . . . 500 Arbeitslohn . . . . . 1150 Gehalt des Zollerhebers in Ober-Schönau . . . . 360 Unvorherges. Ausgaben . 121 5350
5900 —	7.	Zur Unterhaltung der Chaussee von Bernstadt—Wilhelminenort	6500 —	600 —	— —	Neuschüttung . . . . . 4952 Reparaturen . . . . . 300 Arbeitslohn . . . . . 1100 Unvorherges. Ausgaben . 148 6500
600 —	8.	Zur Unterhaltung der Chaussee von Ulbersdorf—Bahnhof Gimmel	600 —	— —	— —	Arbeitslohn . . . . . 500 Unvorherges. Ausgaben . 100 600
800 —	9.	Zur Unterhaltung der Chaussee von Hundsfeld—Groß-Weigelsdorf	1200 —	400 —	— —	Arbeitslohn . . . . . 600 Zollhausmiethe . . . . 210 Unvorherges. Ausgaben . 390 1200
800 —	10.	Zur Unterhaltung der Chaussee von Juliusburg—Bahnhof Groß-Graben	900 —	100 —	— —	Arbeitslohn . . . . . 500 Zollhausmiethe . . . . 160 Unvorherges. Ausgaben . 240 900
30444 —		. . . . . Latus	34600 —	6086 —	1930 —	

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark	Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Für das Etatsjahr 1888/89 Mark	Pf.	Mithin mehr. Mark	Pf.	Mithin weniger. Mark	Pf.	Bemerkungen.
40326	—		. . . . . Transport	44813	50	11040	50	6603	—	
41758	—	5.	Provinzial-Beihülfe für die Chausseeen . . .	31974	50	—	—	9783	50	Chaussee Oels—Gr.-Ellguth . . . . . 8842,— M. Chaussee Naake—Kl.-Oels . . . . . 7832,50 „ Chaussee Groß-Ellguth—Klein-Oels . . . 15300,— „ Summa 31974,50 M.
—	—	6.	Durch Ausgabe von Kreisobligationen . . .	—	—	—	—	—	—	Von den Obligationen III. Emission sind bis jetzt verausgabt 364800 M., sodaß sich gegenwärt. noch 35200 M. im Bestande befinden, deren Verausgabung wegen Einnahme Titel 8 nicht erfolgen wird.
19840	—	7.	Zur Amortisation und Verzinsung der mit 400000 M. zur Verausgabung kommenden Kreisobligationen, abzüglich der bis ult. Dezember 1887 planmäßig zur Ausloosung gelangten 8000 M., mithin von noch 392000 M. sind durch auszuschreibende Beiträge aufzubringen	19880	—	40	—	—	—	
—	—	8.	Die von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen zu zahlende Kapitalabfindung behufs Uebernahme der im Kreise Oels belegenen 11605,50 lfde. Mtr. langen Chausseestrecke der Oels—Medziborer Chaussee in das Eigenthum des Kreises Oels zur dauernden vorschriftsmäßigen Unterhaltung, wie überhaupt zum Eintritt seitens des Kreises in das Vertragsverhältniß vom $\frac{25.\ \text{Juni}}{1.\ \text{Juli}}$ 1844	90000	—	90000	—	—	—	
0000	—	9.	Die für den Ankauf von Steinen und Kies zu Neuschüttungen vorgesehene und aus den durch das Gesetz vom 14. Mai 1885 dem Kreise zukommenden Steuer-Erträgen zu deckende Summe in Höhe von	9000	—	—	—	1000	—	
—	—	10.	Die weitere Summe der dem Kreise Oels aus vorerwähntem Gesetz zufließenden Steuer-Erträge wird zur Deckung eines Theiles der Kosten der Unterhaltung der Chausseeen verwendet mit	5000	—	5000	—	—	—	
924	—		. . . . . Summa Titel I.	200668	—	106130	50	17386	50	
						88744	—			

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark	Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1888/89. Mark	Pf.	Mithin mehr. Mark	Pf.	Mithin weniger. Mark	Pf.	Bemerkungen.
30444	—		. . . . . Transport	34600	—	6086	—	1930	—	
1400	—	11.	Zur Unterhaltung der Chaussee von Oels—Stronn	2100	—	700	—	—	—	Arbeitslohn . . . . . 1150 M. Zollhausmiethe . . . . 100 „ Unvorherges. Ausgaben 850 „ 2100 M.
1400	—	12.	Zur Unterhaltung der Chaussee von Oels—Trebnitzer Kreisgrenze	3038	—	1638	—	—	—	Arbeitslohn . . . . . 1150 M. Reparaturen . . . . . 1238 „ Antheil des Kreises Trebnitz an der Zollpacht der Hebestelle zu Jenkwitz 240 „ Zollhausmiethe . . . . 160 „ Unvorherges. Ausgaben . 250 „ 3038 M.
1840	—	13.	Zur Unterhaltung der Chaussee von Oels—Namslauer Kreisgrenze	1850	—	10	—	—	—	Arbeitslohn . . . . . 1500 M. Unvorherges. Ausgaben 350 „ 1850 M.
—	—	14.	Zur Unterhaltung der Chaussee von Oels—Groß-Ellguth	650	—	650	—	—	—	Arbeitslohn . . . . . 500 M. Unvorherges. Ausgaben 150 „ 650 M.
—	—	15.	Zur Unterhaltung der Chaussee von Raake—Klein-Oels	650	—	650	—	—	—	Arbeitslohn . . . . . 500 M. Unvorherges. Ausgaben 150 „ 650 M.
—	—	16.	Zur Unterhaltung der Chaussee von Klein-Oels—Groß-Ellguth	400	—	400	—	—	—	Arbeitslohn . . . . . 300 M. Unvorherges. Ausgaben 100 „ 400 M. Hierbei ist angenommen, daß diese Chaussee zum 1. Oktober 1888 wird fertiggestellt sein.
—	—	17.	Zur Unterhaltung der übernommenen, im Kreise Oels belegenen 11605,50 lfd. Mtr. langen Chausseestrecke der Oels—Medziborer Chaussee	5500	—	5500	—	—	—	
			C. Neubaukosten.							
—	—	18.	Zum Neubau der Chaussee von Oels—Groß-Ellguth—Klein-Oels—Raake	93000	—	93000	—	—	—	Kostenanschlag für Oels—Groß-Ellguth . . 52500 M. Gr.-Ellguth—Kl.-Oels Raake . . . . . 140700 „ zusammen 193200 M. Durch die Etats pro 1885/86 u. 1886/87 sind z. diesem Neubau 100000 „ zur Verfügung gestellt, mithin noch zum Ansatz zu bringen . 93200 M. oder abgerundet . . 93000 M.
—	—	19.	Zum Neubau der Chaussee von Klein-Oels—Cunersdorf—Groß-Weigelsdorf, vorläufig .	30000	—	30000	—	—	—	Der Kostenanschlag beläuft sich auf die Summe von 121000 M.
51000	—	20.	Zum Retablissementsbau der Chaussee von Oels—Namslauer Kreisgrenze	—	—	—	—	51000	—	Der Retablissementsbau ist in 1887/88 beendet.
6000	—	21.	Zum Ankauf von Steinen und Kies zu Neuschüttungen und Reparaturen, sowie zum Steineschlagen	9000	—	3000	—	—	—	Zugang von 3000 M. betrifft die Anschaffung der Steine zur Neuschüttung auf der Chaussee Bernstadt—Wilhelminenort und zwar von Prietzen bis Lampersdorf im Jahre 1890. Wegen Mangel an Steinen ist die allmälige Anlieferung in den Jahren 1888 und 1889 vorzusehen.
19840	—	22.	Zur Tilgung und Verzinsung der Kreisobligationen III. Emission von noch 392000 M.	19880	—	40	—	—	—	
11924	—		. . . . . Summa Titel I.	200668	—	141674	—	52930	—	
						88744	—			

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark	Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Für das Etatsjahr 1888/89 Mark	Pf.	Mithin mehr. Mark	Pf.	Mithin weniger. Mark	Pf.	Bemerkungen.
			Titel II. Kreis-Krankenhaus- und Kreis-Polizei-Gefängniß-Fond.							
960	—	1.	Zinsen von Kreisobligationen	960	—	—	—	—	—	
11	—	2.	Zinsen von Sparkassen-Einlagen	11	—	—	—	—	—	
5400	—	3.	Krankenverpflegungskosten	4400	—	—	—	1000	—	
53	—	4.	Haftkosten	53	—	—	—	—	—	
—	—	5.	Sonstige Einnahmen	400	—	400	—	—	—	
—	—	6.	Aus dem Effectenbestande	336	—	336	—	—	—	
6424	—		. . . . . Summa Titel II.	6160	—	736	—	1000	—	
								264	—	
			Effectenbestand des obengenannten Fonds.							
			Oelser Kreisobligationen . . 24000,— M. Oelser Sparkassenbuch über . 361,06 „ 24361,06 M.							
			Titel III. Dotations-Fond zur Durchführung der Kreisordnung.							
857	—	1.	Zinsen von Kapitalien	937	—	80	—	—	—	
15279	—	2.	Staats- und Provinzial-Beihülfen	15279	—	—	—	—	—	
1950	—	3.	Landräthlicher Zuschuß zu den Kosten der Gesammt-Bureau-Verwaltung	1950	—	—	—	—	—	
3778	—	4.	Antheil an den ersparten Polizeiverwaltungskosten	3778	—	—	—	—	—	
100	—	5.	Sonstige Einnahmen: als Kosten in Streitsachen, Portokosten-Erstattung ꝛc.	100	—	—	—	—	—	
21964	—		. . . . . Summa Titel III.	22044	—	80	—	—	—	
			Effectenbestand des vorgenannten Fonds.							
			Oelser Kreisobligationen à 4% 23425 M. .							
			Titel IV. Kreis-Verwaltungsgebäude-Fond.							
681	—	1.	Zinsen von Staatspapieren	156	—	—	—	—	—	
—	—	2.	Zinsen von Kreisobligationen	525	—					
1500	—	3.	Wohnungsmiethen	1500	—	—	—	—	—	
2181	—		. . . . . Summa Titel IV.	2181	—	—	—	—	—	
			Effectenbestand des vorgenannten Fonds.							
		1.	Preuß. consol. 4% Staatsanleihe 3900 M.							
		2.	Oelser Kreisobligationen à 4% 13125 „ 17025 M.							

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1888/89. Mark Pf.	Mithin mehr. Mark Pf.	Mithin weniger. Mark Pf.	Bemerkungen.
		Titel II. Kreis-Krankenhaus- und Kreis-Polizei-Gefängniß-Fond.				
6350 —	1.	Zur Unterhaltung des Kreis-Krankenhauses, sowie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben	6100 —	— —	250 —	Arzthonorar . . . . . 600 M. Schwesterkasse „Bethanien" in Breslau . . . . . 540 „ Gehalt dem Krankenwärter 450 „ Zur Bestreitung der Haushaltungskosten . . . . 4000 „ Beleuchtungskosten . . . 100 „ Sonstige Ausgaben, als: Feuerversicherungs-Beiträge, Gebäude-Reparaturkosten, für Verbandmaterial u. s. w. . . . 410 „ 6100 M.
74 —	2.	Zur Unterhaltung des Kreis-Polizeigefängnisses	60 —	— —	14 —	
6424 —		. . . . . Summa Titel II.	6160 —	— —	264 —	
		Titel III. Dotations-Fond zur Durchführung der Kreisordnung.				
7500 —	1.	Für die Kreisausschuß-Verwaltung	7500 —	— —	— —	
1950 —	2.	Für die landräthliche Bureau-Verwaltung . .	1950 —	— —	— —	
7779 —	3.	Für die Aemter-Verwaltung	7779 —	— —	— —	
1735 —	4.	Zur Verstärkung des Kreis-Dotationsfonds .	1815 —	80 —	— —	
3000 —	5.	Zur Deckung eines Theiles der auszuschreibenden Kreis-Communal-Beiträge	— —	— —	3000 —	
— —	6.	Vorschuß zur Errichtung einer Kreis-Sparkasse	3000 —	3000 —	— —	
21964 —		. . . . . Summa Titel III.	22044 —	3080 —	3000 —	
				80 —	— —	
		Titel IV. Kreis-Verwaltungsgebäude-Fond.				
2181 —		Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, als: Feuerversicherungs-Beiträge, Reparaturkosten, Kosten für Beleuchtung und Reinhaltung des Gebäudes und der Straße, sowie zur Verstärkung des Fonds	2181 —	— —	— —	
2181 —		. . . . . Summa Titel IV.	2181 —	— —	— —	

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark	Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Für das Etatsjahr 1888/89. Mark	Pf.	Mithin mehr. Mark	Pf.	Mithin weniger. Mark	Pf.	Bemerkungen.
			Titel V. Allgemeiner Kreis-Communal-Fond.							
1050	—	1.	An Jagdscheingeldern	1050	—	—	—	—	—	
50054	—	2.	Kreis-Communal-Beiträge	50000	—	—	—	54	—	
187	—	3.	Insgemein und an unvorhergesehenen Einnahmen, sowie zur Abrundung	322	—	135	—	—	—	
51291	—		. . . . . Latus	51372	—	135	—	54	—	

Neben-Etat

über

Einnahme und Ausgabe

des bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Oels verwalteten Kreisvereinsfonds zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger

für das Etatsjahr 1888/89.

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark	Pf.	Bezeichnung.	Für das Etatsjahr 1888/89. Mark	Pf.	Mithin mehr. Mark	Pf.	Mithin weniger. Mark	Pf.	Bemerkungen.
		Einnahme.							
303	—	Zinsen von Kapitalien	315	—	12	—	—	—	
300	—	Mitgliederbeiträge	300	—	—	—	—	—	
603	—	. . . . . Zusammen	615	—	12	—	—	—	
		Ausgabe.							
100	—	An statutarischem Beitrag für den Provinzial-Verein	100	—	—	—	—	—	
503	—	Zur Verstärkung des Fonds und an sonstigen Ausgaben	515	—	12	—	—	—	
603	—	. . . . . Zusammen	615	—	12	—	—	—	
		Balance.							
603	—	Die Einnahme beträgt	615	—	12	—	—	—	
603	—	Die Ausgabe beträgt	615	—	12	—	—	—	
—	—	. . . . . balancirt	—	—	—	—	—	—	
		Effectenbestand des Fonds.							
		Oelser Kreisobligationen . . . . . 7225,— M.							
		Preuß. consol. 4% Staatsanleihe . 300,— M.							
		Oelser Sparkassenbuch Nr. 6864 über 476,16 M.							
		Summa . . 8001,16 M.							

Oels, den 10. Januar 1888.

Der Kreis-Ausschuß.

von Kardorff. Fels. Graf Kospoth. Rumbaum. E. Mossner. R. Grünig. Kallmann.

Neben-Etat

über

Einnahme und Ausgabe

des bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Oels verwalteten Kreis-National-Invaliden-Stiftungs-Fonds

für das Etatsjahr 1888/89.

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark	Pf.	Bezeichnung.	Für das Etatsjahr 1888/89 Mark	Pf.	Mithin mehr. Mark	Pf.	Mithin weniger. Mark	Pf.	Bemerkungen.
		Einnahme.							
553	—	Zinsen von Kapitalien	553	—	—	—	—	—	
		Ausgabe.							
403	—	An Unterstützungen	403	—	—	—	—	—	
150	—	An statutarischem Beitrag für den Provinzialverein	150	—	—	—	—	—	
553	—	. . . . . Zusammen	553	—	—	—	—	—	
		Balance.							
553	—	Die Einnahme beträgt	553	—	—	—	—	—	
553	—	Die Ausgabe beträgt	553	—	—	—	—	—	
—	—	. . . . . balancirt	—	—	—	—	—	—	
		Effectenbestand des Fonds.							
		Oelser Kreisobligationen . . . . . 12225,— M.							
		Preuß. consol. 4% Staatsanleihe . 1500,— M.							
		Oelser Sparkassenbuch Nr. 8068 über 245,53 M.							
		Summa . . 13970,53 M.							

Oels, den 10. Januar 1888.

Der Kreis-Ausschuß.

von Kardorff. Fels. Graf Kospoth. E. Mossner. R. Grünig. Rumbaum. Kallmann.

Neben-Etat

über

Einnahme und Ausgabe

des bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Oels verwalteten Kaiser Wilhelm-Stiftungsfonds für deutsche Invaliden

für das Etatsjahr 1888/89.

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark	Pf.	Bezeichnung.	Für das Etatsjahr 1888/89. Mark	Pf.	Mithin mehr. Mark	Pf.	Mithin weniger. Mark	Pf.	Bemerkungen.
		Einnahme.							
216	—	Zinsen von Kapitalien	216	—	—	—	—	—	Da die Unterstützungen (cfr. Ausgabe) fortlaufende sind, die Zinsen hierfür aber nicht ausreichen, so ist die Entnahme des unzureichenden Betrages aus dem Effektenbestande nothwendig.
72	—	Aus dem Effectenbestande	72	—	—	—	—	—	
288	—	. . . . . Zusammen	288	—	—	—	—	—	
		Ausgabe.							
288	—	An Unterstützungen	288	—	—	—	—	—	
		Balance.							
288	—	Die Einnahme beträgt	288	—	—	—	—	—	
288	—	Die Ausgabe beträgt	288	—	—	—	—	—	
—	—	. . . . . balancirt	—	—	—	—	—	—	
		Effectenbestand des Fonds.							
		Oelser Kreisobligationen . . . . . 5200,— M.							
		Sparkassenbuch Nr. 9742 über . 275,95 M.							
		Summa . . 5475,95 M.							

Oels, den 10. Januar 1888.

Der Kreis-Ausschuß.

von Kardorff. Fels. Graf Kospoth. E. Mossner. R. Grünig. Rumbaum. Kallmann.

Neben-Etat

betreffend den bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Oels verwalteten Alexander Oelsner'schen Stiftungs-Fonds

für das Etatsjahr 1888/89.

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark	Pf.	Bezeichnung.	Für das Etatsjahr 1888/89. Mark	Pf.	Mithin mehr. Mark	Pf.	Mithin weniger. Mark	Pf.	Bemerkungen.
—	—	. . . . . **Einnahme**	—	—	—	—	—	—	Die Einnahme bezieht nach Abzug der Kosten die Nießbraucherin, verw. Frau Oelsner.
—	—	. . . . . **Ausgabe**	—	—	—	—	—	—	cfr. vorstehende Bemerkung.
		Effectenbestand des Fonds.							
		Hypotheken-Instrumente . . . . 33000,— M.							
		Breslauer Börsen-Aktien . . . . 4500,— M.							
		Preuß. consol. Staatsanleihe . . 10500,— M.							
		Oelser Kreisobligationen . . . . 273525,— M.							
		Posener Creditpfandbriefe . . . 184500,— M.							
		Summa . . 506025,— M.							

Oels, den 10. Januar 1888.

Der Kreis-Ausschuß.

von Kardorff. Fels. Graf Kospoth. E. Mossner. R. Grünig. Rumbaum. Kallmann.

Neben-Etat

über

Einnahme und Ausgabe

des bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Oels verwalteten Präsident von Thielau'schen Armen-Stiftungs-Fonds

für das Etatsjahr 1888/89.

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark	Pf.	Bezeichnung.	Für das Etatsjahr 1888/89. Mark	Pf.	Mithin mehr. Mark	Pf.	Mithin weniger. Mark	Pf.	Bemerkungen.
		Einnahme.							
1071	—	Zinsen von Kapitalien	1071	—	—	—	—	—	
		Ausgabe.							
1071	—	An Unterstützungen	1071	—	—	—	—	—	
		Balance.							
1071	—	Die Einnahme beträgt	1071	—	—	—	—	—	
1071	—	Die Ausgabe beträgt	1071	—	—	—	—	—	
—	—	. . . . . balancirt	—	—	—	—	—	—	
		Effectenbestand des Fonds.							
		Oelser Kreisobligationen . . . . . 26650,— M.							
		Oelser Sparkassenbuch über . . . 175,— M.							
		Summa . . 26825,— M.							

Oels, den 10. Januar 1888.

Der Kreis-Ausschuß.

von Kardorff. Fels. Graf Kospoth. Rumbaum. E. Mossner. R. Grünig. Kallmann.

Neben-Etat

über

Einnahme und Ausgabe

des bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Oels verwalteten Gräfin von Schlippenbach'schen Armen-Stiftungs-Fonds

für das Etatsjahr 1888/89.

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark	Pf.	Bezeichnung.	Für das Etatsjahr 1888/89. Mark	Pf.	Mithin mehr. Mark	Pf.	Mithin weniger. Mark	Pf.	Bemerkungen.
		Einnahme.							
639	—	Zinsen von Kapitalien	639	—	—	—	—	—	
		Ausgabe.							
639	—	An Unterstützungen	639	—	—	—	—	—	
		Balance							
639	—	Die Einnahme beträgt	639	—	—	—	—	—	
639	—	Die Ausgabe beträgt	639	—	—	—	—	—	
—	—	. . . . . balancirt	—	—	—	—	—	—	
		Effectenbestand des Fonds.							
		Oelser Kreisobligationen . . . . 15975,— M.							

Oels, den 10. Januar 1888.

Der Kreis-Ausschuß.

von Kardorff. Fels. Graf Kospoth. Rumbaum. E. Mossner. R. Grünig. Kallmann.

Neben-Etat

über

Einnahme und Ausgabe

des bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Oels verwalteten Geheimrath von Prittwitz'schen Stiftungs-Fonds

für das Etatsjahr 1888/89.

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark	Pf.	Bezeichnung.	Für das Etatsjahr 1888/89. Mark	Pf.	Mithin mehr. Mark	Pf.	Mithin weniger. Mark	Pf.	Bemerkungen.
		Einnahme.							
133	—	Zinsen von Kapitalien	133	—	—	—	—	—	
		Ausgabe.							
13	—	Zur Verstärkung des Fonds	13	—	—	—	—	—	
120	—	Stipendium	120	—	—	—	—	—	
133	—	. . . . . Zusammen	133	—	—		—	—	
		Balance.							
133	—	Die Einnahme beträgt	133	—	—	—	—	—	
133	—	Die Ausgabe beträgt	133	—	—	—	—	—	
—	—	. . . . . balancirt	—	—	—	—	—	—	
		Effectenbestand des Fonds.							
		Oelser Kreisobligationen . . . . . 3275,— M.							
		Oelser Sparkassenbuch Nr. 9122 über 90,88 M.							
		Summa . . 3365,88 M.							

Oels, den 10. Januar 1888.

Der Kreis-Ausschuß.

von Kardorff. Fels. Graf Kospoth. Rumbaum. E. Mossner. R. Grünig. Kallmann.

Neben-Etat

über

Einnahme und Ausgabe

des bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Oels verwalteten Fonds, betreffend die Stiftung von Freistellen im Knaben-Rettungshause zu Ober-Glauche zum immerwährenden Andenken an den 11. Juni 1879, den Tag der goldenen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestäten Wilhelm und Auguste

für das Etatsjahr 1888/89.

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark	Pf.	Bezeichnung.	Für das Etatsjahr 1888/89 Mark	Pf.	Mithin mehr. Mark	Pf.	Mithin weniger. Mark	Pf.	Bemerkungen.
		Einnahme.							
145	—	Zinsen von Kapitalien	145	—	—	—	—	—	
		Ausgabe.							
109	—	Pension für die im Ober-Glaucher Rettungshause untergebrachten Knaben (incl. Porto)	109	—	—	—	—	—	
36	—	Zur Verstärkung des Fonds	36	—	—	—	—	—	
145	—	. . . . . Zusammen	145	—	—	—	—	—	
		Balance.							
145	—	Die Einnahme beträgt	145	—	—	—	—	—	
145	—	Die Ausgabe beträgt	145	—	—	—	—	—	
—	—	. . . . . balancirt	—	—	—	—	—	—	
		Effectenbestand des Fonds.							
		Oelser Kreisobligationen . . . . . 3275,— M.							
		Preuß. consol. 4% Staatsanleihe . 300,— M.							
		Oelser Sparkassenbuch Nr 9118 über 69,68 M.							
		Summa . . 3644,68 M.							

Oels, den 10. Januar 1888.

Der Kreis-Ausschuß.

von Kardorff. Fels. Graf Kospoth. E. Mossner. R. Grünig. Rumbaum. Kallmann.

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark	Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1888/89. Mark	Pf.	Mithin mehr. Mark	Pf.	Mithin weniger. Mark	Pf.	Bemerkungen.
			Titel V. Allgemeiner Kreis-Communal-Fond.							
			A. Für Provinzial-Zwecke.							
14000	—	1.	Beitrag zur Bestreitung der Kosten des Landarmenwesens	14300	—	300	—	—	—	
9500	—	2.	Beitrag zur Unterhaltung der Blinden-, Irren- und Taubstummen-Anstalten, sowie zur Bestreitung der Kosten der Verwaltungsgerichte	9800	—	300	—	—	—	
			B. Für Kreiszwecke.							
900	—	3.	Kreis-Communalkassen-Rendant Raake, Gehalt	900	—	—	—	—	—	
300	—	4.	Für die Redaction, Correctur und Beaufsichtigung des Kreisblattes	300	—	—	—	—	—	
2000	—	5.	Den Impfärzten Honorar	2000	—	—	—	—	—	
600	—	6.	Dem Kreisthierarzt Remuneration	—	—	—	—	600	—	
200	—	7.	Zur Prämiirung von Fleischbeschauern . . .	200	—	—	—	—	—	
816	—	8.	Der A. Ludwig'schen Buchdruckerei hier für den Druck des Oelser Kreisblattes	816	—	—	—	—	—	
250	—	9.	Den Kaiserlichen Postämtern für Versendung des Oelser Kreisblattes	250	—	—	—	—	—	
108	—	10.	Den Veteranen des Kreises	—	—	—	—	108	—	
120	—	11.	Der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oels Beihülfe	120	—	—	—	—	—	
2600	—	12.	Gehälter den Hebammen des Kreises Oels, sowie zur Anschaffung von Hebammeninstrumenten ꝛc.	2600	—	—	—	—	—	
—	—	13.	Der Bezirks-Hebamme a. D. Mathilde Kusoke in Bernstadt Pension, in halbjährl. Raten postnumerando zahlbar, jährlich	20	—	20	—	—	—	
1500	—	14.	Insgemein und zur Deckung der Mehrausgaben pro 1887/88, an Druckkosten, Botenlöhnen, Diäten und Fuhrkosten für die Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, sowie an sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben und zur Abrundung	1500	—	—	—	—	—	
			C. Kreisschulden-Verwaltung.							
6675	—	15.	Zur Tilgung der Kreisobligationen I. Emission	7005	—	330	—	—	—	
1725	—	16.	„ „ „ „ II. „	1800	—	75	—	—	—	
6177	—	17.	Zur Verzinsung der ausgegebenen Kreisobligationen I. Emission von noch 147750 M. à 4%	5910	—	—	—	267	—	
2955	—	18.	Zur Verzinsung der ausgegebenen Kreisobligationen II. Emission von noch 72150 M. à 4%	2886	—	—	—	69	—	
			D. Für Wohlthätigkeitszwecke.							
45	—	19.	Der Diakonissen-Anstalt „Bethanien" in Breslau Unterstützung	45	—	—	—	—	—	
300	—	20.	Dem schlesischen Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer in Breslau Unterstützung	300	—	—	—	—	—	
300	—	21.	Dem schlesischen Verein zur Heilung armer Augenkranker in Breslau Unterstützung . .	400	—	100	—	—	—	Die dauernde Erhöhung von 300 M. auf 400 M. beruht auf einem Beschluß des Kreisausschusses.
51071	—		. . . . . Latus	51152	—	1125	—	1044	—	

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark	Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Für das Etatsjahr 1888/89. Mark	Pf.	Mithin mehr. Mark	Pf.	Mithin weniger. Mark	Pf.	Bemerkungen.
51291	—		. . . . . Transport	51372	—	135	—	54	—	
51291	—		. . . . . Summa Titel V.	51372	—	135	—	54	—	
						81	—	—	—	
			Effectenbestand bei dem vorgenannten Fond.							
			a. Eigenthum des Fonds.							
		1.	Oelser Kreisobligationen 1500 M.							
		2.	Preuß. consol. 4% Staatsanleihe 1200 „							
			2700 M.							
			b. Asservate.							
		3.	An Kautionen der Zollpächter und Bauunternehmer 30500 „							
			Summa 33200 M.							
			Wiederholung.							
111924	—		Titel I. Kreis-Chausseebau und Unterhaltung	200668	—	88744	—	—	—	
6424	—		„ II. Kreis-Krankenhaus- u. Kreis-Polizei-gefängniß-Fond	6160	—	—	—	264	—	
21964	—		„ III. Dotations-Fond zur Durchführung der Kreisordnung	22044	—	80	—	—	—	
2181	—		„ IV. Kreis-Verwaltungsgebäude-Fonds .	2181	—	—	—	—	—	
51291	—		„ V. Allgemeiner Kreis-Communal-Fond .	51372	—	81	—	—	—	
193784	—		. . . . **Summa** der **Einnahme**	282425	—	88905	—	264	—	
						88641	—			

Nach dem letzten Etat pro 1887/88. Mark	Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1888/89. Mark	Pf.	Mithin mehr. Mark	Pf.	Mithin weniger. Mark	Pf.	Bemerkungen.
51071	—		. . . . . Transport	51152	—	1125	—	1044	—	
45	—	22.	Der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau Unterstützung	45	—	—	—	—	—	
75	—	23.	Dem deutschen Samariter-Ordensstift in Crasch-nitz Unterstützung	75	—	—	—	—	—	
100	—	24.	Der Augenklinik in Breslau Unterstützung . .	100	—	—	—	—	—	
51291	—		. . . . . Summa Titel V.	51372	—	1125	—	1044	—	
						81	—	—	—	
			Wiederholung.							
111924	—		Titel I. Kreis-Chausseebau und Unterhaltung	200668	—	88744	—	—	—	
6424	—		„ II. Kreis-Krankenhaus- und Kreis-Polizeigefängniß-Fond	6160	—	—	—	264	—	
21964	—		„ III. Dotations-Fond zur Durchführung der Kreisordnung	22044	—	80	—	—	—	
2181	—		„ IV. Kreis-Verwaltungsgebäude-Fond . .	2181	—	—	—	—	—	
51291	—		„ V. Allgemeiner Kreis-Communal-Fond .	51372	—	81	—	—	—	
193784	—		. . . . . **Summa** der **Ausgabe**	282425	—	88905	—	264	—	
						88641	—			

Oels, den 10. Januar 1888.

Der Kreis-Ausschuß.

von Kardorff. Fels. Graf Kospoth. Rumbaum. E. Mossner. R. Grünig. Kallmann.

Beilage zu Nr. 7 des Oelser Kreisblattes.

Die zweite Lesung des Socialistengesetzes.

Die schärferen Waffen, welche die verbündeten Regierungen für die Bekämpfung der Socialdemokratie in der diesjährigen Vorlage von dem Reichstage gefordert haben, sind ihnen nach den mit den Commissionsbeschlüssen übereinstimmenden Ergebnissen der zweiten Lesung verweigert worden. Es war dies nach den bisherigen Debatten vorauszusehen, in denen insbesondere der in Vorschlag gebrachte Verlust der Staatsangehörigkeit selbst von denjenigen Parteien bekämpft wurde, welche stets bisher für das Socialistengesetz eingetreten waren und im Uebrigen auch diesmal für seine Aufrechterhaltung eintraten. Außer den Verschärfungen hat auch der Vorschlag auf Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer auf fünf Jahre keine Annahme gefunden. Es soll Alles beim Alten bleiben, aber nur für zwei Jahre. In diesem Sinne stimmten am Montag für das Gesetz 164, dagegen 80. Ein Theil der Mehrheit war indeß geneigt, der Regierung schärfere Mittel zur Bekämpfung der Socialdemokratie, sowie eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren zu gewähren, sah hiervon aber schließlich ab, um nicht das ganze Gesetz zu gefährden, da der andere Theil der Mehrheit nur die unveränderte Aufrechterhaltung des Gesetzes für zwei Jahre zu bewilligen bereit war.

Man wird unter den obwaltenden Umständen zufrieden sein müssen, daß wenigstens die bisherigen Schranken aufrecht erhalten worden sind. Es ist dies jedenfalls besser, als ihre völlige Beseitigung, für welche die Freisinnigen Hand in Hand mit der Socialdemokratie und einem großen Theil des Centrums eingetreten sind. In der Montagsdebatte fand dieser völlig ablehnende Standpunkt wieder eifrige Vertretung in den Reden der Herren Träger und Windthorst. Das Ceterum censeo dieser Herren, daß der Socialdemokratie auch mit dem gemeinen Recht beizukommen sei, widerlegte Minister v. Puttkamer in sehr wirksamer Weise durch die Thatsache, daß ein von ihm näher bezeichnetes revolutionäres Buch, welches unsere ganzen bestehenden Einrichtungen in Staat, Familie und Schule in einer schamlosen, das Volk vergiftenden Weise geißelt, kriminalrechtlich nicht belangt werden konnte: das Socialistengesetz allein giebt die Möglichkeit, seine Verbreitung zu verhindern. Herr Windthorst, der es in der Commission vergeblich versucht hatte, seine aus früherer Zeit bekannten Abschwächungsanträge zur Anerkennung zu bringen, hatte offenbar im Verdruß über diesen Mißerfolg das Bedürfniß, durch allerhand Uebertreibungen die Grundlage des Socialistengesetzes zu erschüttern und es als schädlich hinzustellen; er nahm für die Umsturzbestrebungen der Socialdemokratie die Rechte einer „geistigen Bewegung" in Anspruch, die man mit Gewalt nicht bekämpfen könne; er verlangte Freigabe der öffentlichen Discussion für die Socialdemokratie, ohne zu bedenken, daß dies vor dem Jahre 1878 gerade das wirksamste Mittel war, um die Volksmassen zu erregen und zu verführen; er klagte die Schule an, daß sie die Religiosität aus den Herzen der Kinder verbanne und somit den Keim zur Socialdemokratie lege, — ein Vorwurf, der wohl den kirchenpolitischen Tendenzen dieses Herrn, nicht aber der Wahrheit seinen Ursprung verdankt, und schließlich machte er sich zu dem Anwalt einer vom Minister v. Puttkamer schon bei der ersten Lesung mit Recht gegeißelten falschen Humanität, indem er erklärte: wenn auch nur eine Familie durch die Ausweisung ruinirt werde, so sei dies Grund genug für ihn, gegen das Socialistengesetz zu stimmen. Die allgemeinen Interessen stehen aber doch wohl höher, als die einer Familie oder eines Individuums, und der Staat — das erkennt doch Herr Windthorst sonst auf anderen, z. B. auf wirthschaftlichen Gebieten bereitwillig an — hat die Pflicht, zu verhindern, daß um uns einen alten Bismarck'schen Worts zu bedienen, — „die Freiheit des Individuums die allgemeinen Interessen als Wucherpflanze erstickt."

Minister von Puttkamer trat allen diesen Uebertreibungen nachdrücklich entgegen. Da die verbündeten Regierungen vor der geschlossenen Thatsache einer nur zweijährigen Verlängerung und der unveränderten Aufrechterhaltung des bestehenden Gesetzes stehen, verzichtete er darauf, die weitergehenden Anträge von Neuem zu begründen. Daß die bestehenden Mittel unzulänglich sind, ist schon zur Genüge ausgeführt worden, und thatsächlich ist auch nichts beigebracht worden, um zu beweisen, daß schärfere Mittel überflüssig seien. Das Naturgesetz des „Beharrungsvermögens" erwies sich bei der Majorität stärker als die dringlichen Mahnungen, und so war von weiteren Bemühungen nach dieser Richtung kein Erfolg zu erwarten. Die verbündeten Regierungen werden sich nun mit dem alten, unzulänglichen Gesetz „weiter quälen" müssen, wie der sächsische Bundesbevollmächtigte Held in der ersten Lesung sagte. Aber er fügte auch hinzu: „Wir werden damit aber doch nicht fertig." Wir wollen wünschen, daß die Zukunft der Majorität Recht geben und daß die Vertrauensseligkeit, mit welcher der Reichstag die Frage der Verschärfung bei Seite schob, sich nicht rächen möge. Die Verantwortung würde alsdann jedenfalls auf ihn allein fallen.

---

† Ermäßigung des Immobilienstempels.

Von Mitgliedern der beiden conservativen Fractionen, der Nationalliberalen und des Centrums ist soeben im Abgeordnetenhause ein Antrag eingebracht worden, durch welchen die Staatsregierung ersucht werden soll, „baldthunlichst, spätestens in der nächsten Session, dem Landtage der Monarchie den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches der Stempel für Veräußerungsverträge sowie Pacht- und Miethsverträge über Immobilien wesentlich ermäßigt, bei letzteren auch im Falle stipulirter mehrjähriger Vertragsdauer eine Zahlung des Stempels in Raten ermöglicht, und wodurch ferner der Stempel für Verträge zwecks Uebertragung eines bestehenden Pacht- oder Miethsverhältnisses auf einen Dritten auf $1^1/_2$ M. bestimmt wird."

Der Zweck dieses Antrages ist also, den Verkehr mit Immobilien zu entlasten, sein Effect würde darin bestehen, daß eine sichere Einnahme des Staates von

gegenwärtig 18 Millionen Mark um einen großen Theil, im Sinne der Antragsteller doch wohl mindestens um die Hälfte, also um 9 Millionen Mark verkürzt werden würde. Vor etwa fünf Jahren ging das Haus über einen ähnlichen Antrag zur Tagesordnung über, nachdem seitens des Finanzministers erklärt worden war, daß die Finanzlage es nicht gestatte, auf eine solche Einnahme zu verzichten, und daß, wenn bessere Verhältnisse einträten, sehr viel dringendere Bedürfnisse, als gerade eine Stempel-Ermäßigung, zu befriedigen sein würden.

Wenn jetzt der damals abgelehnte Antrag von Neuem eingebracht wird, so geschieht dies offenbar in der Annahme, daß der Staat in Folge der Reichssteuerreform jetzt oder in Zukunft über so viel Einnahmen verfüge, daß gewisse Einnahmequellen, die unter der Mißgunst der öffentlichen Meinung leiden, ohne Gefahr für die Finanzen verstopft werden können. Hier wird aber offenbar die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Es sind, wie man weiß, gegenwärtig nur 20 Millionen Mark vorhanden, die zur Erleichterung der Volksschullasten verwandt werden sollen. Die betreffende Commission des Abgeordnetenhauses hat mit ihren Beschlüssen erster Lesung schon sehr viel erheblichere Ansprüche an die Staatskasse gestellt, ohne Mittel und Wege bezeichnet zu haben, wie die dadurch entstehenden Mehrausgaben zu decken sein würden. Man hofft von der Zukunft das Beste, ohne jedoch irgend eine Garantie dafür in der Tasche zu haben. Die Meinung, daß wir in einem Ueberfluß von verfügbaren Geldern schwimmen und daß man nicht wisse, was damit anzufangen sei, hat allerhand Vorschläge, welche die Einnahmen des Staates zu kürzen bestimmt sind, üppig ins Kraut schießen lassen; so wurde bei der Etatsdebatte von verschiedenen Seiten auf eine Ermäßigung der Gütertarife gedrungen, und diesem selben Bestreben verdankt auch der Vorschlag einer Ermäßigung des Immobilienstempels seinen Ursprung. Aber weder ist für diesen noch für jenen Zweck gegenwärtig Geld vorhanden, und unsichere Speculationen auf die Zukunft sollte man selbst auf die Gefahr hin, hiermit etwas an Popularität einzubüßen, lieber vermeiden.

Was aber den in Rede stehenden Antrag anbetrifft, so scheint demselben ein wirklich dringendes Bedürfniß in einer Beziehung gar nicht zu Grunde zu liegen. Es ist richtig, daß der Immobilienverkehr stärker belastet ist, als der Verkehr mit beweglichem Kapital. Eine völlige Gleichstellung beider aber verbietet sich bei der verschiedenen Natur der Werthe von selbst. Nun wird freilich darauf hingewiesen, daß dem ländlichen Grundbesitz. der schon durch doppelte Besteuerung so schwer belastet sei, durch Ermäßigung des Immobilienstempels eine willkommene Erleichterung zu Theil werden würde. Wäre dies richtig, so würde dies erheblich in's Gewicht fallen. Thatsächlich aber rührt die Einnahme aus dem Immobilienstempel zum allerkleinsten Theil aus dem ländlichen Grundstückverkehr her, während die Haupteinnahmequelle der städtische Grundstückverkehr bildet. Berlin und andere große Städte, wie Breslau, Hannover u. s. w., bringen in Folge der starken Speculation in Grundstücken deu Löwenantheil auf. Eine Ermäßigung des Stempels kann aber doch wohl für diesen Speculationsverkehr nicht als ein Bedürfniß angesehen werden. Auch für den Verkauf ländlicher Grundstücke, der im ganzen seltener ist, liegt ein dringendes Bedürfniß für eine Ermäßigung des Stempels schwerlich vor, da sie eine fühlbare Entlastung nicht bilden würde; in anderen deutschen Staaten, Elsaß-Lothringen, Bayern, Baden, ist der Stempel für Veräußerungsverträge sogar noch wesentlich höher als in Preußen. Dagegen läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Stempel für Verpachtungen den landwirthschaftlichen Pächter unter Umständen zu stark belastet: der Pächter muß den Stempel für fünfzehn Jahre vorausbezahlen, was schon an sich von dem Einzelnen schwer zu empfinden ist, und wenn der Pachtvertrag aus irgend welchen Ursachen vorher aufgehoben wird, erhält der Pächter von dem für die ganze Pachtzeit bezahlten Stempel nichts heraus. Nach dieser Richtung hin läßt sich ein Bedürfniß nach Aenderung und Ermäßigung nicht wohl in Abrede stellen.

So sehr aber der gedachte Vorschlag in diesem einen Punkte berechtigt erscheint, so wird seine Erfüllung doch allein von der Gestaltung der Finanzlage abhängig sein müssen. Vielleicht, daß sie im nächsten Jahre ein solches Vorgehen gestattet. Zur Zeit aber wird es sich kaum empfehlen, einen Wechsel auf die Zukunft zu ziehen, zumal in dem von dem Antrage beabsichtigten Umfange.

Die gelesenste Gartenzeitschrift — Auflage 36003! — ist **der praktische Rathgeber im Obst- und Gartenbau** — erscheint jeden Sonntag reich illustrirt. Abonnement vierteljährlich 1 M. Probenummern gratis und franko durch die Königliche Hofbuchdruckerei **Trowitzsch und Sohn** in Frankfurt a. O.

Aus dem Inhalt der neuesten Nummer: Die Cultur der frühen Carotte. — Abbildung der Preisfrüchte Wintergoldparmäne und Forellenbirne. — Wie ist es zu erklären, wenn alte Bäume nach strengem Frost am Stamme Risse bekommen? Was ist zu thun, die Bäume zu erhalten? — Gartenanlagen II. (mit Plan). — Ein neuer Würgengel des Weinbaues (Peronospora viticola) (illustrirt.) — Unsere besten Obstsorten. — Das Beschneiden der Pelargonien (illustrirt) — Schutz gegen den Bienenstand. — Gartenrundschau (illustrirt.) — Kleinere Mittheilungen. — Briefkasten. — Frage an die Mitarbeiter und Leser.

In dem uns vorliegenden General-Katalog des Herrn F. C. Heinemann, Hoflieferant, Samen- und Pflanzenhandlung in Erfurt, finden wir unter dem Aeltesten und Bewährtesten verschiedene Neuheiten, die wir mit Recht allen Interessenten auf's wärmste empfehlen können.

1. Samen: a. Gemüsesamen, b. Blumensamen-Sortimente in elegantem, verschließbarem Blechkasten mit Schlüssel. Inhalt für einen kleinen Garten ausreichend, à 3 M.
2. Pflanzen: Großblumige Clematis für immerwährenden Flor, 5 Sorten 6 M., à Stück 1½ M.; allerneueste Cactus-Dahlien (Georginen), 5 Sorten 7 M., à Stück 2 M., Pelargonien, 10 Sorten 2½ M., à Stück 30 Pf.; Fuchsien 10 Sorten 4 M., à Stück 50 Pf.; allerneueste Fuchsien wie: Professor Dr. Witmack und Esmeralda, à Stück 1 M.
3. Beeren: Neue englische Stachelbeere „Industrie", à Stück 1½ M., 2 Stück 2 M.
4. Passender Zimmerschmuck: Miniatur-Gewächshaus, neu! leer à 10 M., incl. Emballage, mit Pflanzen à 14 M., mit Aussaattöpfen und Erde zur Anzucht feiner Pflanzen, à Stück 11 M.

Alle von Erfurt ausgebotenen Artikel der Garten- und deren verwandten Branchen, welche hier nicht aufgeführt, werden von F. C. Heinemann zu den billigsten Preisen und in bester Qualität geliefert.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Invocavit
predigen in der Schloßkirche:
Frühpredigt 6½ Uhr: Herr Propst Thielmann.
Amtspredigt 9 Uhr: Herr Diakonus Biehler.
Nachmittagspredigt 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Beichte früh ½9 Uhr: Herr Propst Thielmann.
Montag, den 20. Februar, Abends 7 Uhr: Bibelstunde: Herr Propst Thielmann.
2. Passionspredigt:
Donnerstag, den 23. Februar, früh 8½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Amtswoche: Herr Propst Thielmann.

Formulare

zu Liquidationen über Haft und Transportkosten für aufgegriffene Bettler und Vagabunden sind in der **A. Ludwig'**schen Hofbuchdruckerei in Oels stets vorräthig.

Haasenstein & Vogler.

Erste und älteste
Annoncen-Expedition
Breslau,
besorgen zu **Original-Preisen** ohne alle Nebenkosten:

Kaufs- u. Verkaufs-Anzeigen, Stellen-Gesuche,	Pachtungen, Submissionen, Vacanzen-Angebote

in alle Zeitungen der Welt.
Kosten-Anschläge gratis. Bei größeren Aufträgen günstigste Concessionen.

Nach Vorschrift des Universitäts-Professors Dr. Harless, Königl. Geheimer Hofrath in Bonn, gefertigte

Stollwerck'sche Brust-Bonbons,

seit 40 Jahren bewährt, nehmen unter allen ähnlichen Hausmitteln den ersten Rang ein.
Gegen Husten und Heiserkeit gibt es nichts Besseres.
Vorräthig à 40 u. 25 Pf. in versiegelten Packeten in den meisten guten Colonialwaaren-, Droguen-Geschäften und Conditoreien sowie Apotheken, durch Dépôtschilder kenntlich.

Credit-Anerkenntnisse

sind vorräthig in **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

Gemeinschaftl. Ortskrankenkasse zu Oels.

General-Versammlungen

im Saale des alten Schützenhauses:

I. Sonntag, den 26. Februar, Nachmittags 3 Uhr.

Wahl von Vertretern an Stelle ausgeschiedener Vertreter. Von den Arbeitgebern ist ein Vertreter zu wählen, von den Kassenmitgliedern sind sechs Vertreter und ein Stellvertreter zu wählen.

An der Wahl nehmen **sämmtliche** Arbeitgeber theil, welche Mitglieder der Kasse beschäftigen, sowie **sämmtliche** Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind (§ 46 des Zweiten Nachtrags zum Statut).

II. Mittwoch, den 29. Februar, Abends ½8 Uhr:

Tagesordnung:

1a. Wahl von 3 Vorstandsmitgliedern (aus den Vertretern) für die Zeit von 1888 bis 1890.
Es scheiden aus zufolge Ablaufs ihrer Wahlperiode der Arbeitgeber **Arndt**, die Kassenmitglieder **Freimann** und **Kühnbast**; sie sind wieder wählbar;
b. Wahl eines Vorstandsmitgliedes für das durch Tod ausgeschiedene Kassenmitglied **Späthe**, für welches pro 1888 eine Ersatzwahl stattzufinden hat (§ 35 ff. des Statuts).
2. Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Jahres-Rechnung.
3. Genehmigung der Verträge mit den Herren Kassenärzten.
4. Mittheilungen.

An **dieser** General-Versammlung nehmen nur Vertreter theil.

Der Vorstand.

Dienstag, den 21. Februar, Vormittags von 10 Uhr ab,

sollen im Gasthause zu Saabe aus dem Schutzbezirk Hönigern, Schlag Jagen 5, folgende Hölzer öffentlich meistbietend verkauft werden:

Rothbuchen:	1	Stück	IV.	Kl.,	12	rm	Weißbuchen-Scheit,			
Birken:	3	„	V.	„	1	Stück	IV.	Kl.,	20	rm Scheit,
Erlen:	44	„	V.	„	15	„	IV.	„	300	„ „
Fichten:	55	„	V.	„	28	„	IV.	„	16	St. III. Kl.,
									5	„ II. „
„	2	„	I.	„	40	rm Scheit.				

Carlsruh, den 14. Februar 1888.

Die Herzogliche Forstverwaltung.

Die neuen

Steuerquittungs-Bücher

für die Guts- und Gemeindebezirke des Kreises Oels sind bei der Steuer-Ablieferung im Monat Februar in der **Königl. Kreis-Kasse** in Empfang zu nehmen. Der Preis pro Stück beträgt 1 Mark 20 Pf.

Die Buchbinderei von Julius Dressler

in Oels,
Georgenstrasse Nr. 4, im Hause der A. Ludwig'schen Hofbuchdruckerei,
empfiehlt sich zur Anfertigung aller in das Fach der

Buchbinderei

schlagenden Arbeiten, unter Versicherung grösster Dauerhaftigkeit bei solidesten Preisen.
Das Einbinden von Kreis- und Amtsblättern wird in kürzester Zeit besorgt.

Große Holzverkäufe

aus der Königlichen Oberförsterei Rogelwitz, Post Mangschütz,

im **Teuber**'schen Gasthause zu Groß-Leubusch.

Es gelangen zum Ausgebote:

I. am Mittwoch, den 22. d. M., Vormittags 9 ½ Uhr ca.:

Jagen 4 und 9: Weißbuchen, 74 Stück V. Cl., 108 rm Scheit.

„ **97b. und 98b.: Buchen,** 7 Stück II.—V. Cl., 20 rm Scheit, 11 rm Knüppel und Reiser.

Birken und Erlen, 178 Stück III.—V. Cl., 78 rm Scheit, 27 rm Knüppel und Reiser.

Fichten und Tannen, 51 Stück III.—V. Cl., 51 rm Scheit, 40 rm Knüppel und Reiser.

Jagen 101: Erlen, 300 Stück III.—V. Cl., 350 rm Scheit.

„ **127a.: Fichten,** 32 Stück V. Cl., 169 Stangen I.—III. Cl., 38 rm Scheit, 93 rm Knüppel und Reiser.

„ **156a. b.: Weißbuchen,** 3 Stück III.—V. Cl., 23 rm Scheit, 5 rm Knüppel und Reiser;

Erlen, 190 Stück III.—V. Cl., 304 rm Scheit, 82 rm Knüppel und Reiser;

Fichten, 14 Stück IV.—V. Cl., 9 rm Scheit, 3 rm Knüppel und Reiser,

II. am Mittwoch, den 29. d. M., Vormittags 9 ½ Uhr ca.:

Jagen 4 und 9: Eichen, 193 Stück I.—V. Cl.

„ **63, 64, 65 und 66: Eichen,** 102 Stück I.—V. Cl., **Roth- und Weißbuchen,** 125 Stück IV. und V. Cl., 18 rm **Rothbuchen-Schicht-Nutzholz** und 345 rm Roth- und Weißbuchen-Scheit; **Linden und Birken,** 6 Stück V. Cl., **Kiefern,** 5 Stück II.—V. Classe, **Fichten,** 242 Stück I.—V. Cl., 6 rm Schicht-Nutzholz I. Cl., 186 rm Scheit.

Bei genügender Concurrenz werden auch ausgeboten aus

Jagen 4, 9, 63—66 ca. 53 rm Eichen-Schicht-Nutzholz und ca. 300 rm Scheitholz.

Die Eichen, welche sich durch Milde, Spaltigkeit, Feinjährigkeit und helle Farbe auszeichnen, kurz und sauber ausgeschnitten und sorgfältig untersucht sind, und welche 2—4 km von der Chaussee Brieg—Mangschütz und 11—13 km von Brieg entfernt liegen, werden vorwiegend einzeln, das übrige Material wird meist in größeren Loosen ausgeboten.

Rogelwitz, den 8. Februar 1888.

Der Oberförster.

Ferkel u. Läufer

der großen, englischen Race,

in großer Auswahl, stellt zum Verkauf

das Wirthschaftsamt

Neu-Stradam

bei Bahnhof Stradam.

Auflage 352,000; das verbreitetste aller deutschen Blätter überhaupt; außerdem erscheinen Uebersetzungen in zwölf fremden Sprachen.

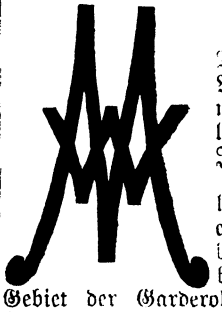

Die Modenwelt.

Illustrirte Zeitung für Toilette u. Handarbeiten. Monatlich zwei Nummern. Preis vierteljährlich M. 1,25 = 75 Kr. Jährlich erscheinen:

24 Nummern mit Toiletten und Handarbeiten, enthaltend gegen 2000 Abbildungen mit Beschreibung, welche das ganze Gebiet der Garderobe und Leibwäsche für Damen, Mädchen und Knaben, wie für das zartere Kindesalter umfassen, ebenso die Leibwäsche für Herren und die Bett- und Tischwäsche ꝛc., wie die Handarbeiten in ihrem ganzen Umfange.

12 Beilagen mit etwa 200 Schnittmustern für alle Gegenstände der Garderobe und etwa 400 Muster-Vorzeichnungen für Weiß- und Buntstickerei, Namens-Chiffren ꝛc.

Abonnements werden jederzeit angenommen bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. — Probe-Nummern gratis und franco durch die Expedition, Berlin W., Potsdamer Str. 38 Wien I, Operngasse 3.

Rechnungs-Formulare

empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

Marktpreis der Stadt Breslau

vom 15. Februar 1888.

Weizen, weißer	16	20	15	80	14	80
„ gelber	16	—	15	30	14	70
Roggen	11	20	10	60	9	80
Gerste	13	50	11	50	9	—
Hafer	10	40	9	90	9	20
Erbsen	15	—	14	—	10	50

Spiritus per 100 Liter (excl. 50 Mark Verbrauchsabgabe) 47,20 Mark.

Roggenstroh per 600 Kilogr. 20,00—24,00 M.

Lupinen per 100 Kilogr. gelbe 7,00 bis 7,20—7,80 M., blaue 6,00—6,30—6,50 M.

Mehl, 100 Kilogramm, Weizen fein 23,50—24,00 M., Roggen-Hausbacken 18,25—19,00 M., Roggen-Futtermehl 7,50—8,20 M., Weizenkleie 7,50—8,00 M.

Marktpreis der Stadt Oels

vom 11. Februar 1888.

Weizen, weiß	16	30	16	10	15	80
„ gelb	15	90	15	70	15	40
Roggen	11	10	10	70	10	50
Gerste	12	—	11	—	10	—
Hafer	10	50	10	—	9	50
Kartoffeln	3	—	2	60	2	20
Heu	2	40	2	20	2	—
Stroh	24	—	22	—	20	—